



ELTERNRATGEBER

WIR REDEN MIT

**Handbuch für die Mitwirkung
in der Schule**

Ausgabe 2019

ELTERNRATGEBER: WIR REDEN MIT HANDBUCH 2019

IMPRESSUM

HERAUSGEBER Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg

REDAKTION Elternkammer Hamburg
Kristiane Harrendorf
Andrea Kötter-Westphalen
Andreas Kuschnereit
Petra Stessun
Susanne Wunderlich

GESTALTUNG Carsten Thun / Viola Broll

FOTOS Gunda Warncke / Carsten Thun, Titel: drubig-photo - Fotolia

ILLUSTRATIONEN Stefanie Clemen

DRUCK Weidmann GmbH & Co. KG

Hamburg, August 2019

INHALT

- 4 Vorwort des Senators
- 5 Vorwort der Elternkammer

01 DIE GREMIEN

- 7 Die schulischen Gremien
- 9 Der Elternabend
- 10 Die Klassenelternvertretung
- 12 Die Klassenkonferenz
- 13 Die Zeugniskonferenz
- 14 Der Elternrat
- 19 Die Schulkonferenz
- 23 Lern- und Lehrmittelausschuss
- 24 Übergreifende Gremien
- 28 Allgemeine Grundsätze
- 30 Wahlen kurz und bündig
- 31 Fortbildung für Eltern

02 UNTERRICHTSQUALITÄT ENTWICKELN UND SICHERN

- 33 Qualitätssicherung
- 33 Schulprogramme und Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- 34 Schulinspektion
- 34 KERMIT-Tests
- 35 Zentrale Prüfungen

03 ELTERN, KINDER UND SCHULE IM GESPRÄCH

- 37 Information und Beratung
- 37 Das Lernentwicklungsgespräch und die Lern- und Fördervereinbarung
- 38 Erziehungskonflikte gemeinsam lösen
- 40 Ansprechpartner für Eltern
- 43 Datenschutz
- 46 Rechtsbehelfe einlegen
- 47 Miteinander reden – Interessen wahren

04 BESONDERE SCHULISCHE ANGEBOTE UND BERATUNGSSTELLEN

- 49 Unterricht in Basis- und Internationalen Vorbereitungsklassen
- 50 Ganzttag an Hamburger Schulen
- 52 Inklusion: alle Kinder sind willkommen
- 53 Übergang Schule – Beruf
- 56 Lernen in der digitalen Welt
- 58 Das SuchtPräventionsZentrum (SPZ)
- 58 Beratungsstelle Gewaltprävention
- 59 Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB)
- 59 Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE)
- 61 Ombudsstelle Besondere Begabung
- 61 Ombudsstelle für Schülervertretungen und § 49
- 62 Ombudsstelle Inklusive Bildung
- 63 Schulinformationszentrum (SIZ) und Informationszentrum des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (IZ-HIBB)

05 ANHANG

- 65 Hamburgs Schulstruktur
- 66 Häufig gestellte Fragen
- 67 Die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung
- 67 Im Ausland zur Schule gehen
- 68 Hilfreiche Kontakte
- 71 Verordnungen und Richtlinien
- 72 Internetadressen
- 73 Schlagwortverzeichnis



Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf das Hamburgische Schulgesetz: www.schulrechthamburg.de

Der Elternratgeber ist mit der Rechtsabteilung der BSB abgestimmt.

Vorlagen, Beispiele, Checklisten etc. für die jeweiligen Gremien finden Sie unter: www.hamburg.de/bsb/elterninfo



klein und kompakt

Klassenelternvertretung – Elternarbeit für Einsteiger
in sechs Sprachen (mehr auf S. 10)

VORWORT DES SENATORS



FOTO: MICHAEL ZAPF

Ties Rabe

Liebe Eltern,

eine gute Schule braucht viele Menschen, die Verantwortung übernehmen. Hamburgs Schulen engagieren sich, um ihre Schülerinnen und Schüler auf dem Weg in Beruf oder Studium zu unterstützen, ihre Talente zu erkennen und zu fördern, sie bei sozialen Problemen nicht allein zu lassen und das kulturelle Leben in der Schule zu bereichern.

Um den Anforderungen an einen solchen „Lern- und Lebensort Schule“ gerecht zu werden, ist Ihre Mitwirkung als Eltern unverzichtbar. Sie haben in unserem Schulsystem seit langem eine hohe Bedeutung, die sich nicht nur auf Elternabende oder Lernentwicklungsgespräche beschränkt. Ohne Eltern wären viele Schulprojekte und Freizeitangebote undenkbar.

Ihre demokratische Mitwirkung in den schulischen Gremien ist wichtig, damit sich die Schulentwicklung in unserer Stadt auch an den Bedürfnissen von Hamburgs Familien orientiert.

Mit dem „Elternratgeber: Wir reden mit“ möchte die Behörde für Schule und Berufsbildung Sie als Eltern unterstützen, damit Sie Ihren wichtigen Beitrag leisten können:

Dieser Ratgeber informiert über die Mitwirkungsmöglichkeiten in den schulischen Gremien und über die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für die Elternarbeit. Nutzen Sie gerne die genannten Fortbildungsangebote für Elternvertretungen sowie die vielfältigen unterstützenden Angebote und Einrichtungen für Schulen.

Gemeinsam wird es gelingen, die Hamburger Schulangebote weiter zu verbessern, indem wir die Qualität des Unterrichts in Hamburg steigern. Neben dem Ausbau des Ganztagsangebots an Schulen möchten wir erreichen, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler gute Abschlüsse erzielen. Mit einer gelungenen Inklusion, mehr Chancengleichheit und besseren Bildungsangeboten wollen wir die Zahl der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher weiterhin reduzieren.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen bei uns in Hamburg die bestmögliche Förderung bekommen, um sich auf ihr weiteres Leben in einer Welt mit großen Herausforderungen vorzubereiten.

Dafür brauchen wir Ihre Unterstützung.

Ihr



Ties Rabe

SENATOR FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG

VORWORT DER ELTERNKAMMER



FOTO: STEPHANIE LAMPE

Antje Müller

Liebe Eltern,

haben Sie schon mal eine Bande Viertklässler um Mitternacht aus dem Bett geholt und sie anschließend im Wald erschreckt? Oder mit Politikern über Vertretungsunterricht und Inklusion diskutiert? Vielleicht reizt es Sie, gemeinsam mit den Lehrkräften über sinnvolle Termine für die Klassenarbeiten zu sprechen, zu erörtern wie das Miteinander in der Klasse gestärkt werden kann und ob und wie viele Hausaufgaben sinnvoll sind? Sie fragen sich, warum Computer an der Schule fehlen, es zu wenig Sozialpädagogen gibt oder wie die Kinder an der Schule an ein leckeres und gesundes Mittagessen kommen?

Dieses ist nur eine kleine Auswahl der vielen Facetten im Bereich der schulischen Elternmitwirkung. Wenn Sie sich von dem einen oder anderen Aspekt angesprochen fühlen, lohnt sich ein Blick in diesen Ratgeber. Er zeigt Ihnen die breite Palette an Möglichkeiten auf, wie sie mitreden und mitgestalten können und gibt auch erfahrenen Eltern immer wieder neue Hinweise.

Elternmitwirkung ist gerade jetzt besonders wichtig. Wir leben in einer Zeit, in der sich vieles schnell und stark verändert. Die Art und Weise, wie Familien zusammenleben, hat sich gewandelt. Unsere Gesellschaft wird von Faktoren wie Digitalisierung und Globalisierung geprägt. Faktenwissen ist praktisch überall und für jeden verfügbar. An diese veränderten Bedingungen müssen sich auch Schulen anpassen, um weiterhin gute Bildung für unsere Kinder zu ermöglichen. Ein System wie die Schule braucht für Veränderungen jedoch Anregungen und Impulse von außen.

Und genau deswegen sind Denkanstöße von Eltern mit ihren weitreichenden Erfahrungen in Wirtschaft, Familie und Gesellschaft für Schulen besonders wertvoll.

Im Hamburgischen Schulgesetz kommt das Wort „Eltern“ allein 173-mal vor. Daran können Sie ablesen, wie stark Elternmitwirkung im Hamburger Schulwesen verankert ist und wie weitreichend Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten sind.

Nutzen Sie diese Chancen und machen Sie mit! Es bringt Spaß und lohnt sich.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Antje Müller'. The signature is fluid and cursive.

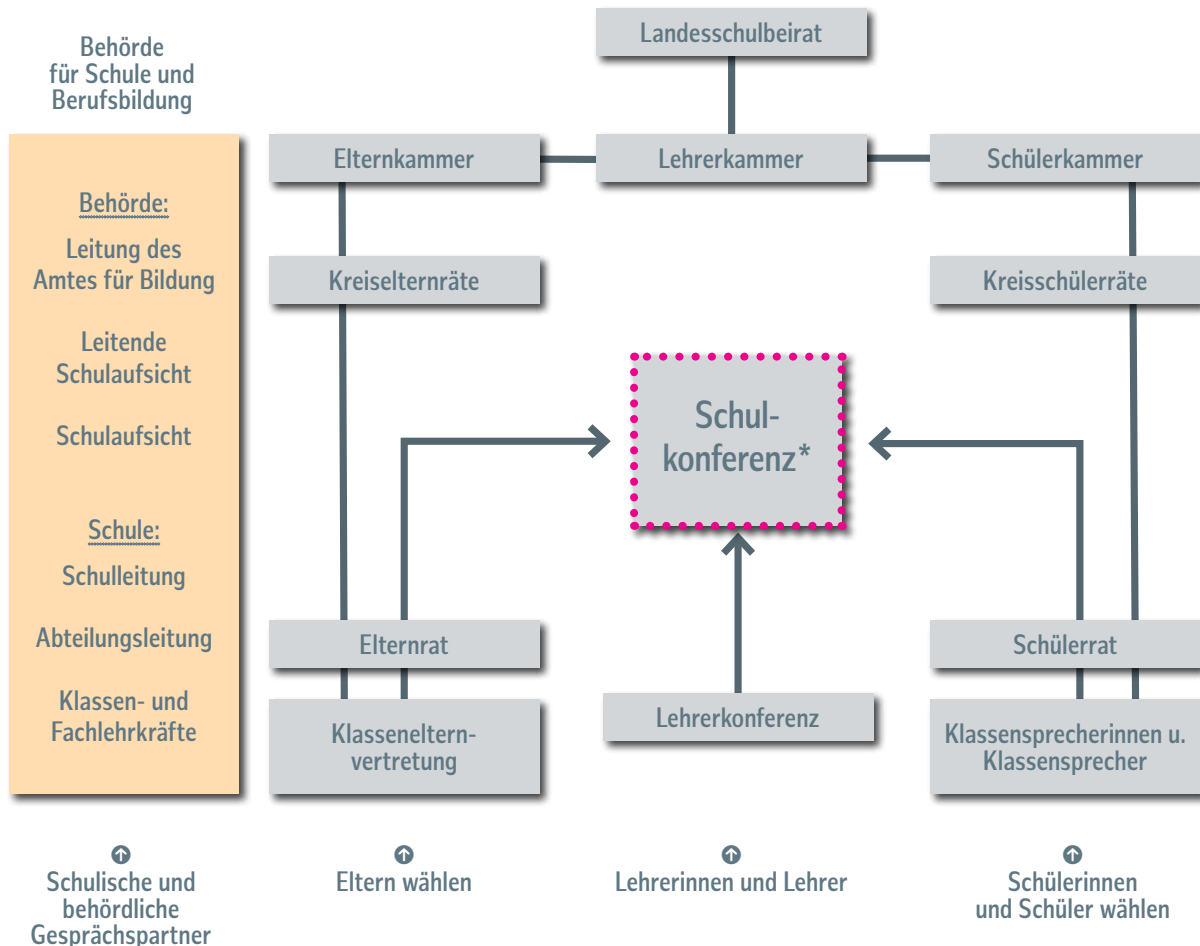
Antje Müller

Vorsitzende der Elternkammer Hamburg

A young girl with blonde hair and blue eyes is smiling at the camera. She is wearing a white long-sleeved shirt with black horizontal stripes. She is holding a small, orange, stick-like object in her right hand. The background is a green chalkboard with some faint drawings and text. The text '01 DIE GREMIEN' is overlaid on the left side of the image.

01 DIE GREMIEN

DIE SCHULISCHEN GREMIEN



Dieses Organigramm zeigt die Schulkonferenz als oberstes Beratungs- und Beschlussgremium der selbstverwalteten Schule. Sie steht im Mittelpunkt aller schulischen Gremien. Dorthin entsenden die Gremien der Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte einer Schule jeweils eigene Vertretungen (S. 19).

Übergeordnete Themen werden auf der Ebene der Schulkreise oder, für ganz Hamburg, in der Eltern-, Lehrer- oder Schülerkammer aufgegriffen.

Der Landessschulbeirat dient der Zusammenarbeit der am Schulwesen beteiligten Gruppen und öffentlichen Institutionen (S. 25).

Ansprechpartner der gewählten Vertreter von Eltern, Schülerinnen und Schülern sind – neben Schulleitung und Lehrkräften – bei übergeordneten Fragen die Schulaufsichten in der Behörde für Schule und Berufsbildung.

* inkl. Schulleitungen und Vertretungen des nicht pädagogischen Personals

Wir träumen von einer W
voller Querdenker.



Hier treffen sich alle: DER ELTERNABEND

Mindestens zweimal im Schuljahr findet ein Elternabend statt – so steht es im Schulgesetz (§ 71 Abs. 1). Die Einladung dazu muss mindestens eine Woche im Voraus von der Klassenlehrkraft verschickt werden. Auf dem ersten Elternabend, spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres, werden wichtige Themen des Unterrichts und der Erziehung besprochen und die Klassenelternvertretungen gewählt (S. 10).

Mit ihnen besprechen die Klassenlehrerinnen oder -lehrer,

- > um welche Themen es bei den weiteren Elternabenden gehen soll,
- > wann diese stattfinden,
- > wie sie gestaltet werden und
- > wer die Gesprächsleitung übernimmt.

Die Elternvertretung oder mindestens ein Viertel der Eltern kann auch von sich aus die Einberufung weiterer Elternabende verlangen.

Auch Schülerinnen oder Schüler haben ein Recht darauf, auf dem Elternabend vertreten zu sein: Teilnehmen dürfen die Klassen- und Stufensprecher, sofern sie dem Schülerrat angehören. Weitere Personen, zum Beispiel Fachlehrer oder Referenten, können zu bestimmten Themen zum Elternabend eingeladen werden (§ 71 Abs. 2).

Wenn Mütter und Väter etwas ausschließlich „unter sich“ diskutieren wollen, kann ein Elternabend auch ohne Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler stattfinden.

→ www.li.hamburg.de/elternfortbildung
www.hamburg.de/bsb/elterninfo



§ 71

Elternabende

(1) Auf Klassen- oder Schulstufenernabenden, die mindestens zweimal im Schuljahr, im Übrigen auf Verlangen der Klassenelternvertretung oder eines Viertels der Eltern stattfinden, beraten die Eltern mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften, insbesondere der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

(2) Die Elternabende werden in Abstimmung mit der Klassenelternvertretung von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei Schulstufen ohne Klassenverbände von einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Die Leitung übernimmt ein Mitglied der Klassenelternvertretung, nach Absprache auch gemeinsam mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Solange die Klassenelternvertretung nicht gewählt ist, leitet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Elternabend. Auf Verlangen der Elternvertretung sollen weitere Lehrkräfte teilnehmen. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder die Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher können, wenn sie dem Schülerrat angehören, an den Elternabenden teilnehmen. Im Einvernehmen zwischen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und der Elternvertretung können weitere Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden.

(3) Die Klassenelternvertretung kann Elternabende ohne Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durchführen.

Mehr Einblick, mehr Rechte: DIE KLASSENELTERNVERTRETUNG

Spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres müssen zwei Klassenelternvertretungen und zwei Stellvertretungen gewählt werden (§ 69 Abs.1).

Für jede Schülerin oder jeden Schüler stehen zwei Stimmen zur Verfügung: Entweder beteiligen sich beide Elternteile mit jeweils einer Stimme an der Wahl. Oder die Mutter, der Vater oder eine andere sorgeberechtigte Person, die alleine zum Elternabend kommt, gibt beide Stimmen ab (§ 69 Abs. 2).

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich entweder selbst zur Wahl oder werden von anderen vorgeschlagen. Aufgestellt werden sollte nur, wer einverstanden ist, diese Aufgabe zu übernehmen und die Wahl annimmt. Wer sorgeberechtigt ist und als Lehrkraft in einer Schule unterrichtet, kann in derselben Schule nicht als Elternvertretung gewählt werden.

Es werden zwei Wahlgänge durchgeführt: Erst werden die Klassenelternvertretungen bestimmt, dann ihre Stellvertretungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 104 Abs. 3). Wenn es, wie in der gymnasialen Oberstufe (§ 109), keine Klassenverbände gibt, wählen die Eltern eine Vertretung für die gesamte Jahrgangsstufe. Für jeweils 25 noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler sind zwei Elternvertretungen zu wählen.

Wofür sind Klassenelternvertretungen zuständig?

Die Klassenelternvertretungen und deren Stellvertretungen können im Team arbeiten. Sie sind Ansprechpartner für alle Eltern. Sie sind verpflichtet, persönliche Informationen über Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte, die ihnen in Gesprächen anvertraut werden, für sich zu behalten.

Auf diese Verschwiegenheitspflicht (§ 105 Abs. 2) werden sie von der Schule hingewiesen und müssen diese unterschreiben. Einige ihrer Aufgaben regelt das Schulgesetz.

Klassenelternvertretungen

- > sollen an der Planungskonferenz nach § 61 (S. 12) zweimal im Jahr teilnehmen.
- > können, wenn es von den beteiligten Eltern gewünscht wird, an der Erziehungskonferenz nach § 49 (S. 38) teilnehmen.
- > sollen vor der Zeugniskonferenz gehört werden (S. 13).
- > wählen den Elternrat (S. 14).
- > haben das Recht, an den Sitzungen des Elternrats teilzunehmen.
- > sollen vor einer möglichen Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen, in denen ihre Kinder unterrichtet werden, oder vor deren Verlegung an andere Schulen angehört werden.

Weitere Aufgaben:

Klassenelternvertretungen sollen für einen lebendigen Austausch unter den Eltern und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Lehrkräften einer Klasse sorgen sowie bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln.

Die Elternvertretungen informieren die anderen Eltern deshalb über aktuelle Fragen und Themen der Schule.

Im Schulgesetz steht auch, dass sie die Aufgabe haben, „die Schule sowie die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages“ zu unterstützen. Die Lehrkräfte wiederum sind verpflichtet, die Klassenelternvertretungen über die schulischen Belange so zu informieren, dass sie ihre Aufgaben gut erfüllen können.

→ www.li.hamburg.de/elternfortbildung
www.hamburg.de/bsb/elterninfo
www.schulrechthamburg.de

Klassenelternvertretung für Einsteiger

Die Broschüre informiert kurz und verständlich über die Aufgaben und Gestaltungsmöglichkeiten als Klassenelternvertretung. In sechs Sprachen erhältlich: Deutsch, Arabisch, Farsi, Türkisch, Englisch und Französisch.





§ 68

Träger der Elternrechte, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Eltern. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

(3) Das Amt der Elternvertreterinnen und Elternvertreter endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse, Schulstufe oder Schule besucht, für die sie gewählt wurden, oder sobald sie das Personensorgerecht verlieren. Wird das Kind des Mitglieds eines Elternrats, Kreiselternrats oder der Elternkammer während dessen Amtszeit volljährig, so endet das Recht zur Ausübung des Amtes abweichend von Satz 1 erst mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.

§ 69

Wahl der Klassenelternvertretung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Schulklassen einschließlich der Vorschulklassen wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter (Klassenelternvertretung). In einem zweiten Wahlgang sind zwei Ersatzpersonen zu wählen.

(2) Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Gewählt sind die Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.

§ 70

Aufgaben der Klassenelternvertretung

(1) Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind Mitglieder der Klassenkonferenz und wirken in dieser Funktion an der Beratung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder – wenn keine Klassenverbände bestehen – einer Schulstufe untereinander und mit den jeweiligen Lehrkräften zu pflegen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Eltern über aktuelle Fragen der Schule zu informieren,
4. den Elternrat zu wählen,
5. die Schule und die Lehrerinnen und Lehrer bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu unterstützen.

(2) Die Klassenelternvertretung ist vor der Zusammenlegung und Teilung der von ihren Kindern besuchten Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen zu hören.

(3) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte erteilen den Mitgliedern der Klassenelternvertretung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.



Mehr Mitbestimmung: DIE KLASSENKONFERENZ

In der Klassenkonferenz (§ 61), auch Planungskonferenz genannt, setzen sich Lehrkräfte, Elternvertretungen sowie die Klassensprecherin oder der Klassensprecher (ab Klasse 4) einer einzelnen Klasse mindestens zweimal im Jahr zusammen. Falls nicht im Klassenverband unterrichtet wird, wie z. B. in der gymnasialen Oberstufe, übernimmt die Halbjahreskonferenz die Aufgaben der Klassenkonferenz.

Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer einberufen. Die Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Einladung mit Tagesordnung vorbereitet werden. Die Termine sollen so gelegt werden, dass auch berufstätige Eltern teilnehmen können (§ 103).

Wenn ein Thema mehrere Klassen betrifft, kann eine gemeinsame Konferenz für diese Klassen einberufen werden. Darüber entscheidet die Schulkonferenz.

Stimmberechtigt in der Klassenkonferenz sind die Klassenlehrkräfte, die Schulleitung, die Fachlehrkräfte, die Elternvertretung und die Schülervertretung. Den Vorsitz hat die Klassenleitung.

Was wird auf der Klassenkonferenz besprochen?

Es geht dort vor allem um den Austausch und die Koordination unter den Fachlehrkräften einer Klasse, aber auch um alle anderen Themen und Fragen, die bei der gemeinsamen Arbeit im Schulalltag entstehen:

- > Inhalte der einzelnen Schulfächer werden bestimmt bzw. untereinander abgestimmt.
- > Die Verteilung und die Termine der schriftlichen Arbeiten werden abgestimmt.
- > Die Lehrkräfte legen ihre Kriterien für die Beurteilung von schriftlichen und mündlichen Leistungen dar.
- > Auch über den Umfang von Hausaufgaben und den Umgang damit wird gesprochen.
- > Unterschiedliche Erziehungsstile von Lehrerinnen, Lehrern und Eltern können angesprochen und gegebenenfalls kritisch hinterfragt werden.

- > Außerdem werden möglichst einheitliche Regeln für den Umgang mit den Schülerinnen und Schülern im Schulalltag vereinbart und festgehalten. Dies betrifft vor allem die Einhaltung der Hausordnung sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei Regelverstößen.
- > Geplante Klassenreisen oder Studienfahrten werden ebenso vorgestellt wie die Themen und die Gestaltung von Projekttagen oder -wochen.



§ 61

Klassenkonferenz

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden. Die Klassenkonferenz berät über alle Angelegenheiten, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über die fachliche und pädagogische Koordination der Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Die Klassenkonferenz tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
3. von der Lehrerkonferenz bestimmte Lehrerinnen und Lehrer. Die Lehrerinnen und Lehrer, die alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse unterrichten, sollen teilnehmen,
4. die beiden Klassenelternvertreterinnen oder Klassenelternvertreter,
5. ab Jahrgangsstufe 4 die beiden Klassensprecherinnen oder Klassensprecher.

Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(3) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Halbjahreskonferenz unter Mitwirkung der Schulstufensprecherinnen und Schulstufensprecher die Aufgaben der Klassenkonferenz wahr. Für klassenübergreifende Angelegenheiten können mehrere Klassenkonferenzen durch Beschluss der Schulkonferenz zusammengelegt werden.

→ www.li.hamburg.de/elternfortbildung
 → www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Anhörungsrecht, Stellung nehmen: DIE ZEUGNISKONFERENZ

An der Zeugniskonferenz (§ 62) nehmen alle Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse teil. Nicht nur die Zeugnisnoten, sondern auch allgemeine Fähigkeiten und Verhaltensweisen der einzelnen Schülerinnen und Schüler werden besprochen. In den Jahrgangsstufen 4, 8, 9 und 10 werden auch die Empfehlungen zur weiteren Schullaufbahn eines Kindes vermerkt. Den Vorsitz bei Zeugniskonferenzen hat die Schulleitung. Bei Entscheidungen zu einzelnen Schülerinnen und Schülern sind neben der Schulleitung die Lehrerinnen und Lehrer stimmberechtigt, die die betreffenden Kinder während des Schuljahres unterrichtet haben.

Bei Zeugniskonferenzen sind die Eltern- und Schülervertretungen nicht anwesend. Sie haben aber das Recht, vor der Zeugniskonferenz Fragen zur Zeugniserteilung zu stellen und zur Entwicklung des Leistungsstandes in der Klasse Stellung zu nehmen (§ 62 Abs. 3). Die Schulkonferenz entscheidet darüber, in welcher Form die Anhörung und Stellungnahme der Schüler- und Elternvertretung zur Zeugnisvergabe stattfindet (§ 53 Abs. 4 Nummer 8).



§ 62

Zeugniskonferenz

(1) Aufgaben der Zeugniskonferenz sind die Beratung und Beschlussfassung über

1. den Inhalt der Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler sowie
 2. die erforderlichen Empfehlungen und Feststellungen zur weiteren Schullaufbahn in der besuchten Schule oder zum Übergang in eine andere Schulstufe oder Schulform
- auf der Grundlage der Vorschläge der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Der Zeugniskonferenz gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte an. Bei Entscheidungen über Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler sind neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur die Lehrkräfte stimmberechtigt, die sie unterrichtet haben.

(3) Den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler ist vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über die Zeugnisse Gelegenheit zur Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Zeugniserteilung und der Entwicklung des Leistungsstandes der Klasse zu geben.

→ www.li.hamburg.de/elternfortbildung
www.hamburg.de/bsb/elterninfo



Den Schulalltag mitgestalten: DER ELTERNRAT

Der Elternrat kümmert sich um Fragen, die die ganze Schule betreffen und arbeitet mit der Schulleitung und den Lehrkräften zusammen. Er hat ein Stimmrecht in der Schulkonferenz und kann an Fach- und Lehrerkonferenzen teilnehmen (§ 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 2).

Der Elternrat soll zu allen Entscheidungen „von grundsätzlicher Bedeutung“, die von der Schulkonferenz oder vom Schulvorstand (in beruflichen Schulen) getroffen werden, gehört werden. Fragen von „grundsätzlicher Bedeutung“ sind zum Beispiel das Thema Unterrichtsausfall, das Angebot einer gesunden Pausenverpflegung oder die Entwicklung eines besonderen, zum Beispiel sprachlichen oder musischen Profils der Schule. Auch wenn es um die Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen, deren Verlegung an andere Schulen geht, oder wenn eine Stelle in der Schulleitung neu besetzt wird, ist die Meinung des Elternrats gefragt. Er kann zu solchen Themen auch Versammlungen aller Eltern oder Elternvertretungen einberufen. Der Elternrat setzt sich auch im Stadtteil für die Interessen der Schule ein.

Wahlen – Zeitpunkt, Kandidaten, Stimmrecht, Amtszeiten

Zur Wahl des Elternrats lädt der amtierende Elternrat alle Eltern der Schule zu einer Elternvollversammlung ein. Die Wahl findet spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt.

Als Kandidaten zur Wahl in den Elternrat (§ 73 Abs. 2) können sich alle Mütter, Väter oder Sorgeberechtigte (§ 68) stellen, deren Kinder die betreffende Schule besuchen, wenn sie nicht als Lehrkraft tätig sind.

Stimmberechtigt sind nur die Klassenelternvertretungen. In Schulen mit weniger als sechs Klassen wird der Elternrat jedoch von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Elternvollversammlung der Schule gewählt. Hier gilt zu beachten, dass Sorgeberechtigte gemeinsam nur eine Stimme pro Kind abgeben können.

Auf Wunsch – auch nur eines Elternteils – ist die Wahl geheim durchzuführen.

Die Zahl der Elternratsmitglieder ist abhängig von der Größe der Schule. Wie diese Zahl errechnet wird, ist im § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes geregelt.

Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Stadtteilschulen, denen eine Grundschule angegliedert ist, muss jede Schulform von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein.

- > In der Regel werden Mitglieder für drei Jahre gewählt – jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Dies hat den Vorteil, dass, außer bei einer Erst- oder Neubildung, immer auch erfahrene Mitglieder im Elternrat mitwirken. Und so muss jeweils nur ein Drittel der Ämter neu besetzt werden.
- > Bei Erst- und Neubildung des Elternrats werden die Mitglieder zu je einem Drittel für ein, zwei und drei Jahre gewählt (Erstbildungen gibt es bei Schulneugründungen, Neubildungen bei Auflösung des amtierenden Elternrats).

In einem zweiten Wahlgang werden mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt.

Alle Mitglieder des Elternrats, auch die Ersatzmitglieder, bleiben über das Schuljahresende hinaus bis zur nächsten Wahl zu Beginn des neuen Schuljahres im Amt (§ 104 Abs. 2). Unter bestimmten Bedingungen können Mitglieder zurücktreten, vorzeitig ausscheiden, abgewählt werden oder als Ersatzpersonen nachrücken.

→ Allgemeine, ausführliche und weiterführende Informationen zu den Wahlen, deren Vorbereitung und zu Amtszeiten:
www.hamburg.de/bsb/elterninfo





Die konstituierende Sitzung des Elternrats

Der neue Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertretung sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand, als Team, bilden. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.

Der Elternrat wählt unverzüglich nach Schulbeginn seine Vertreterinnen und Vertreter (§ 74)

- > für die Schulkonferenz sowie die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern für zwei Jahre (§ 55 Abs. 3)
- > für den Schulvorstand in beruflichen Schulen, für die Dauer der Schulzugehörigkeit ihrer Kinder, höchstens jedoch für drei Jahre (§ 77 Abs. 2),
- > für den Kreiselternrat (§ 75).

Es ist ratsam, diese Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich zu wählen, damit die konstituierende Kreiselternratssitzung frühzeitig im Schuljahr stattfinden kann.

- > für den Ganztagsausschuss (§ 56a)
- > für den Lernmittelausschuss (§ 9 Abs. 2).



Die Arbeitsweise des Elternrats (§ 74)

Der Elternrat entscheidet selbst, wie oft er sich treffen will und ob er schulöffentlich* tagt. Es ist sinnvoll, die Termine sofort für das gesamte Schuljahr festzulegen.

Die Sitzungen des Elternrats werden vom Vorstand oder der/dem Vorsitzenden einberufen. Wenn ein Viertel der Mitglieder oder die Schulleitung es verlangt, muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung stattfinden. Der Elternrat lädt mindestens eine Woche im Voraus mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Schulleitung sowie deren Stellvertretung, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertretungen sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. In Ausnahmefällen kann die Sitzung ohne Schulleitung stattfinden (§ 74 Abs. 3). Der Elternrat kann weitere Personen, wie aus dem Schülerrat zu einzelnen Sitzungen einladen und sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Er übersendet den anderen schulischen Gremien sowie der Schulleitung schnellstmöglich seine Beschlüsse und Protokolle (§ 103). Es ist zu empfehlen, die Protokolle für kommende Elternratsmitglieder über eine längere Zeit aufzubewahren.

Beschlussfähigkeit

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern angehören können.

Tätigkeitsberichte

Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung aller Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder aller Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und über Fragen des Schullebens zu sprechen. Die Schulleitung muss zu dieser Versammlung eingeladen werden. Ob auch das Lehrerkollegium und Mitglieder des Schülerrats eingeladen werden, entscheidet der Elternrat.

* schulöffentlich: alle zur Schule gehörenden Personen



§ 72

Aufgaben des Elternrats

- (1) An den allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schulen, die ausschließlich nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unterrichten, muss, an beruflichen Schulen soll ein Elternrat gebildet werden.
- (2) Der Elternrat soll
 1. die Eltern oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen,
 2. mit der Schulleitung, den Lehrkräften und dem Schülerrat bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zusammenwirken,
 3. sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz oder dem Schulvorstand vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.
- (3) Der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselternrat und die Schulkonferenz oder den Schulvorstand.
- (4) Dem Elternrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor
 1. Beschlüssen der Schulkonferenz oder des Schulvorstands von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen.
- (5) Elternrat und Klassenelternvertretung sollen einander in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einzelne vom Elternrat beauftragte Mitglieder sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufenelternabenden teilzunehmen.

§ 73

Zusammensetzung und Wahl des Elternrats

- (1) Im Elternrat soll jede Schulstufe vertreten sein. An Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz müssen die Grundschule und die Stadtteilschule jeweils von mindestens einem Drittel der gewählten Elternratsmitglieder vertreten sein. Der Elternrat besteht an Schulen
 1. mit bis zu 26 Klassen aus neun,
 2. mit mehr als 26 Klassen aus zwölf,
 3. für jeweils begonnene neun über die Zahl von 35 hinausgehende Klassen aus weiteren drei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern.
- (2) Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres von der Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter gewählt. Bei Verhinderung einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters kann die für sie oder ihn gewählte Ersatzperson das Stimmrecht ausüben. In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Leitung der Versammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Elternrats, solange diese oder dieser noch nicht bestimmt ist, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei Schulen mit weniger

als sechs Klassen erfolgt die Wahl des Elternrats durch eine Versammlung aller Eltern der Schule.

(3) Die Mitglieder des Elternrats werden für drei, an beruflichen Schulen auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel, an beruflichen Schulen die Hälfte der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Erst- oder Neubildung des Elternrats wird in drei getrennten Wahlgängen je ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, für zwei Jahre und für drei Jahre gewählt. An beruflichen Schulen wird entsprechend jeweils die Hälfte der Mitglieder für ein Jahr und für zwei Jahre gewählt.

(4) Der Elternrat ist aufgelöst, wenn

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder das Amt gleichzeitig niederlegt oder
2. die Schule geteilt, mit einer anderen zusammengelegt oder geschlossen wird.

§ 74

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden. Der Elternrat wählt ferner unverzüglich seine Vertreterinnen oder Vertreter in der Schulkonferenz und im Schulvorstand sowie im Kreiselternrat und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.
- (2) Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- (3) Der Elternrat kann beschließen, schulöffentlich zu tagen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen.
- (4) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, denen auch Mitglieder des Schülerrats, Lehrkräfte und Eltern angehören können.
- (5) Schulleitung und Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.
- (6) Der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss zur Teilnahme eingeladen werden, die Lehrkräfte und die Mitglieder des Schülerrats können zur Teilnahme eingeladen werden.



Hier geht es ums Ganze: DIE SCHULKONFERENZ

Aufgaben

Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der Selbstverwaltung einer Schule (§ 52). Sie entscheidet über Anträge auf Durchführung eines Schulversuches, über die Namensgebung der Schule oder die Einrichtung einer Vorschule sowie über zahlreiche Fragen im Schulalltag, wie über den Umfang von Hausaufgaben, die Hausordnung oder die Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Schulen.

Die Schulleitung hat die Mitglieder über die Verwendung von Haushalts-, Personal- und Sachmitteln zu informieren. Auch die Ergebnisse der Schulinspektion (§ 85 Abs. 3), der Evaluationen (§ 100) sowie des Fortbildungsprogramms für das schulische Personal (§ 53 Abs. 4) müssen der Schulkonferenz dargelegt werden.

Eltern und Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder der Schulkonferenz sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen (§ 58) und Fachkonferenzen (§ 59) teilzunehmen.

Zusammensetzung

Neben der Schulleitung sind in der Schulkonferenz mindestens je drei gewählte Mitglieder des Elternrats, der Lehrerkonferenz und des Schülerrats (ab Jahrgang 5) vertreten sowie ein Vertreter des nichtpädagogischen Personals.

Die Anzahl der jeweiligen Vertretungen richtet sich nach der Größe der Schule (§ 55 Abs. 1). An Stadtteilschulen, denen eine Grundschule angegliedert ist (§ 14 Abs. 1 zweiter Halbsatz), gelten besondere Bestimmungen, die ebenfalls im § 55 Abs. 1 festgelegt sind.

Die Kooperation von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften, insbesondere in Gremien wie der Schulkonferenz, bietet die Gelegenheit für echt gelebte Partizipation.

Sitzungen

Im Laufe eines Schuljahres muss die Schulkonferenz mindestens viermal einberufen werden. Sie tagt schulöffentlich, es sei denn, dass über Personalangelegenheiten beraten wird. Der Elternrat, der Schülerrat und die Lehrerkonferenz können Vorschläge zu Themen und zum Ablauf der Schulkonferenz machen (§ 52 Abs. 2).

Die Schulleitung führt den Vorsitz der Konferenz und lädt die Schulöffentlichkeit mindestens zwei Wochen im Voraus mit Angabe der Tagesordnung dazu ein.

Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Schulkonferenz der Grundschule beschließt stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Auch über die in § 51 Abs. 1 und in § 53 Abs. 2 genannten Angelegenheiten entscheiden alle Schulkonferenzen stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln* der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Entscheidung über die in § 53 Abs. 4 Satz 2 genannten Angelegenheiten reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 106 Abs. 1).

Ganztagsausschuss

Die Schulkonferenz setzt den Ganztagsausschuss ein. Der Ausschuss berät über alle wichtigen Fragen der ganztägigen Bildung und Betreuung und richtet Empfehlungen und Beschlussvorschläge an die Schulkonferenz. Er dient der Kooperation aller am Ganztage Beteiligten (vgl. S. 19/21).

Bei der Vertretung des Elternrats sollten Eltern in den Ganztagsausschuss entsendet werden, deren Kinder auch am Ganztagsangebot teilnehmen.

Informationen zur Elternvertretung im Ganztage,
BEA und LEA (S. 51)

* Beispiel: Bei einer Schulkonferenz mit acht Mitgliedern liegt die Zwei-Drittel-Mehrheit rechnerisch bei 5,333. Zwei Drittel sind erst erreicht, wenn die dafür notwendige Stimmenzahl tatsächlich erreicht oder überschritten ist. Bei dem Beispiel mit acht Mitgliedern ist dies bei sechs Stimmen der Fall, nicht bei fünf.

§ 52**Aufgaben**

(1) Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstverwaltung der allgemeinbildenden Schulen. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.

(2) Die Schulkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über das Schulprogramm sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarungen, und beschließt darüber nach Maßgabe dieses Gesetzes. Schülerrat, Elternrat und Lehrerkonferenz können der Schulkonferenz hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 53**Entscheidungsrechte**

(1) Die Schulkonferenz beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, auf der Grundlage von Vorlagen der Lehrerkonferenz über das Schulprogramm gemäß § 51 Abs. 1 und bewertet die Durchführung und den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schule. Sie kann die Lehrerkonferenz mit einer Weiterentwicklung des Schulprogramms beauftragen.

(2) Die Schulkonferenz beschließt ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, über einen Antrag

1. auf Durchführung eines Schulversuchs oder Errichtung einer Versuchsschule oder auf Einrichtung besonderer Formen der Schulleitung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2,
2. auf Führung der Schule als Ganztagschule gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 oder auf Einrichtung von Betreuungsangeboten,
3. auf Namensgebung für die Schule,
4. auf Einrichtung einer Vorschulklasse,
5. auf Einrichtung einer Schule gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz.

(3) Die Schulkonferenz der Grundschule beschließt stets mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel, die Ergebnisse der Schulinspektionen (§ 85 Abs. 3) und der Evaluationen nach § 100 sowie das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal. Die Schulkonferenz entscheidet über

1. die Hausordnung,
2. die schuleigene Stundentafel,
3. die Kooperation mit externen Partnern,
4. die Grundsätze für die Durchführung von Klassenkonferenzen,
5. die Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
6. den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung,

7. die Grundsätze für die innerschulische Qualitätsentwicklung,

8. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Abs. 3,

9. die Grundsätze für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, sowie über die Grundsätze der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,

10. die Grundsätze für die Planung von Projektwochen und weiterer schulischer Veranstaltungen sowie über die Grundsätze für Angelegenheiten der Schülerbetreuung,

11. die Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und Wahlangebote,

12. die Grundsätze für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Veranstaltungen,

13. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule nach § 33 Abs. 2,

14. die Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Schule an Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler der Schule für andere als schulische Zwecke,

15. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern und Eltern,

16. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Abs. 2 Satz 2,

17. eine von § 61 Abs. 2 abweichende Zusammensetzung der Klassenkonferenz. § 54 Anhörungsrechte

Die Schulkonferenz ist rechtzeitig zu hören

1. vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen,
 2. vor größeren Um- oder Neubaumaßnahmen an der Schule.
- Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gesetzt werden.

§ 55**Zusammensetzung**

(1) Die Schulkonferenz besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und an Schulen einschließlich der bei ihnen bestehenden Vorschulklassen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je drei,
 2. mit 301 bis 800 Schülerinnen und Schülern aus je vier,
 3. mit über 800 Schülerinnen und Schülern aus je fünf
- gewählten Mitgliedern des Schülerrats, des Elternrats und der Lehrerkonferenz. Die vom Schülerrat gewählten Mitglieder müssen der Jahrgangsstufe 5 oder einer höheren Jahrgangsstufe angehören. Die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied.

In Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mit bis zu 800 Schülerinnen und Schülern muss

1. mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in der Grundschule haben,

2. mindestens eines der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in einer der Sekundarstufen haben,
3. mindestens eines der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in der Grundschule unterrichten und
4. mindestens eines der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in einer der Sekundarstufen unterrichten.

In Schulen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern müssen

1. mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in der Grundschule haben,
2. mindestens zwei der gewählten Mitglieder des Elternrats ein Kind oder mehrere Kinder in einer der Sekundarstufen haben,
3. mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in der Grundschule unterrichten und
4. mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Lehrerkonferenz in einer der Sekundarstufen unterrichten.

(2) Abweichend von Abs. 1 besteht die Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Mitglied, das die nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt haben,

1. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 72 Abs. 1 kein Elternrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Schülerrats in der sich aus Abs. 1 ergebenden Anzahl,
2. an Schulen, in denen auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Satz 2 kein Schülerrat gebildet worden ist, aus Mitgliedern der Lehrerkonferenz und des Elternrats in der sich aus Abs. 1 ergebenden Anzahl,
3. am Studienkolleg aus drei Mitgliedern der Lehrerkonferenz; der Schülerrat kann drei seiner Mitglieder wählen, die Rede- und Antragsrecht haben.

(3) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz vertreten die ordentlichen Mitglieder, solange diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

§ 56

Verfahrensgrundsätze

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Schuljahr unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Schulkonferenz ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist oder wird sie beschlussunfähig, so kann sie frühestens zwei, längstens zehn Tage später zu derselben Tagesordnung erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig. In Angelegenheiten, in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Schulkonferenz nicht herbeigeführt werden kann, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, vorläufige Regelungen zu treffen.

(3) Die Ersatzmitglieder der Schulkonferenz sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Soweit nicht über Personalangelegenheiten beraten wird, sind Sitzungen der Schulkonferenz schulöffentlich; andere Personen können zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen

§ 56a

Ganztagsausschuss

(1) Zur Planung, Umsetzung und Begleitung der ganztägigen Bildung und Betreuung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 setzt die Schulkonferenz der jeweiligen Schule einen Ganztagsausschuss ein, der paritätisch aus der Schulleitung, den vom Elternrat und an GBS-Schulen, die mit einem Träger der Jugendhilfe kooperieren, den vom Elternausschuss im Sinne von § 24 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes entsandten Sorgeberechtigten, den Mitgliedern der Lehrerkonferenz, gegebenenfalls den Mitgliedern des Schülerrats sowie an GBS-Schulen, die mit einem Träger der Jugendhilfe kooperieren, den Vertreterinnen oder Vertretern des Trägers der Jugendhilfe besteht. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird durch die Schulkonferenz bestimmt.

§ 55 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend. Bei der Vertretung des Elternrats ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere Eltern im Ganztagsausschuss vertreten sind, deren Kinder auch am Ganztagsangebot teilnehmen. Der Ausschuss soll mindestens viermal jährlich zusammentreten und tagt schulöffentlich.

(2) Der Ganztagsausschuss berät über alle wichtigen Fragen der ganztägigen Bildung und Betreuung und ist vor Entscheidungen der Schulkonferenz zu Fragen der ganztägigen Bildung und Betreuung zu hören. Die Schulleitung und bei entsprechender Beteiligung die Leitung des jeweiligen Trägers der Jugendhilfe unterrichten den Ganztagsausschuss über grundlegende Entwicklungen der ganztägigen Bildung und Betreuung in der jeweiligen Schule. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden. Der Ganztagsausschuss kann Empfehlungen oder Beschlussvorschläge entsprechend § 52 Absatz 2 Satz 2 an die Schulkonferenz richten. Vertreterinnen und Vertretern des Ganztagsausschusses ist Gelegenheit zu geben, die Empfehlung oder den Vorschlag in der Schulkonferenz zu erläutern. Die Ablehnung oder Abänderung der Empfehlung oder des Vorschlags des Ganztagsausschusses muss die Schulkonferenz gegenüber dem Ganztagsausschuss begründen.“





Schulbücher, Hefte, Tafeln: LERN- UND LEHRMITTELAUSSCHUSS

Lernmittel sind Materialien, die von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich sowohl im Unterricht als auch bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendet werden.

Lehrmittel verbleiben in der Regel in der Schule und werden dort von den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern genutzt.

Lehr- und Lernmittel im Sinne des §9 sind

- > Schulbücher,
- > Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden (insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren etc.),
- > Medien, die Schulbücher ergänzen und ersetzen, wie z. B. Software,
- > Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind.

Lernmittel von geringem Wert wie Schreib-, Zeichen- und Werkmaterialien sowie einfache Geräte wie Taschenrechner und Speichermedien sind von den Schülerinnen und Schülern selbst zu beschaffen und zu bezahlen.

Lernmittelausschuss

Jede Schule hat einen Lernmittelausschuss, bestehend aus

- > der Schulleitung,
- > drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule,
- > zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Eltern,
- > zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen bzw. Schülern.

Der Lernmittelausschuss entscheidet, welche Lernmittel für die verschiedenen Unterrichtsfächer anzuschaffen sind. Die Grundsätze für die Anschaffung (finanziell und inhaltlich) werden in der Schulkonferenz oder an beruflichen Schulen vom Schulvorstand beschlossen.



Die noch geltenden Teile der Lernmittelverordnung (v. 3. 5. 2005):

§2 Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne des §9 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes sind insbesondere

1. Schulbücher,
2. Druckschriften, die neben oder an Stelle von Schulbüchern für die Erreichung der Unterrichtsziele benötigt werden, insbesondere Wörterbücher, Lexika, Lektüren, Bibeln, Arbeitshefte und Aufgabensammlungen,
3. Medien, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, insbesondere Software,
4. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
5. Lernmittel von geringem Wert.

§3 Einführung von Lernmitteln

(1) Der über die Einführung von Lernmitteln entscheidende Lernmittelausschuss besteht in der Regel aus der Schulleiterin beziehungsweise dem Schulleiter, drei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrkräften der Schule, zwei vom Elternrat gewählten Vertreterinnen beziehungsweise Vertretern der Eltern der Schule und zwei vom Schülerrat gewählten Schülerinnen beziehungsweise Schülern der Schule. Außerdem ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. Stehen Schüler- beziehungsweise Elternvertreter nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, werden die fehlenden Vertreterinnen oder Vertreter wechselseitig ersetzt. An Grundschulen werden vom Elternrat regelhaft anstelle der Schülerinnen beziehungsweise Schüler zwei weitere Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern gewählt. An beruflichen Schulen können auf Vorschlag der Ausbildungsbetriebe beziehungsweise der Praktikumsbetriebe durch Beschluss der Schulkonferenz die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Eltern durch Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Lernortkooperation ersetzt werden. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen beziehungsweise Fachschaften der Lehrerkonferenz können beratend an den Sitzungen des Lernmittelausschusses teilnehmen.

(2) Der Lernmittelausschuss legt nach Maßgabe der Grundsatzbeschlüsse der Schulkonferenz die für die einzelnen Klassen beziehungsweise Lerngruppen notwendigen Lernmittel fest. Er beschließt über die Lernmittellisten.

§5 Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommene Lernmittel

(1) Von der Nutzung gegen Gebühr ausgenommen und deshalb selbst zu beschaffen sind:

1. Lernmittel, in denen Raum für Eintragungen der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, insbesondere Arbeitshefte,
2. Lektüren, Literaturwerke und andere Druckschriften, die nicht in besonderer Weise für den schulischen Gebrauch hergestellt beziehungsweise geeignet sind,
3. Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind,
4. Lernmittel von geringem Wert.

Hamburgweite Elternarbeit: ÜBERGREIFENDE GREMIEN

Der Kreiselternerat

Als wichtiges Bindeglied vernetzen die Kreiselterneräte die Schulen eines Schulkreises, sie informieren Eltern und Elternräte und halten engen Kontakt zur Elternkammer, in die jeder Kreiselternerat zwei Mitglieder wählt. Sie beraten über wichtige Themen des Schulkreises und tauschen sich über Besonderheiten ihrer Schulen aus. Unterstützt werden sie in ihrer Arbeit durch die Schulbehörde, die ihnen Informationen und Referenten bereitstellt. Außerdem steht die zuständige Schulaufsicht den Mitgliedern der Kreiselterneräte für Fragen zur Verfügung.

Bei wichtigen schulorganisatorischen Fragen, wie der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises werden die betroffenen Kreiselterneräte rechtzeitig gehört. Sie wirken durch öffentliche Stellungnahmen zur Schulpolitik an der politischen Willensbildung aktiv mit. Zudem entsenden die Kreiselterneräte Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die regionalen Bildungskonferenzen.

Hamburg hat sieben Bezirke, die in insgesamt 15 Schulkreise aufgeteilt sind. Außerdem gibt es je einen überregionalen Schulkreis für Sonderschulen und Berufliche Schulen. Jeder Kreiselternerat besteht aus je einer Vertretung der Elternräte aller Schulen des Schulkreises. Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern stellen zwei Vertretungen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Elternrats. Der Kreiselternerat wird von seinem Vorsitz oder Vorstand in der Regel einmal pro Monat einberufen. Regelmäßig nimmt auch die zuständige Schulaufsicht teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es können aber auch andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Neben den gewählten Mitgliedern des Kreiselternerats sind alle Elternratsmitglieder des Schulkreises teilnahme- und antragsberechtigt.

Die Elternkammer stellt aus ihren freien Mitteln ein Budget von maximal 100 € für das laufende Jahr je KER zur Verfügung. Es werden nur Sachmittelkosten erstattet.

Für Informationen:

Thomas Koester - Rechnungsführer der EKH
t.koester@elternkammer-hamburg.de

Regionale Kreiselterneräte

in den sieben Hamburger Bezirken:

- ➔ HAMBURG-MITTE Kreiselterneräte 11 + 12 + 72
- ➔ ALTONA Kreiselterneräte 21 + 22
- ➔ EIMSÜTTEL Kreiselterneräte 31 + 32
- ➔ HAMBURG NORD Kreiselterneräte 41 + 42
- ➔ WANDSBEK Kreiselterneräte 51, 52 und 53
- ➔ BERGEDORF Kreiselternerat 61
- ➔ HARBURG Kreiselterneräte 71 und 73

Überregionale Kreiselterneräte

- ➔ SONDERSCHULEN
- ➔ BERUFLICHE SCHULEN

➔ www.li.hamburg.de/elternfortbildung
www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Die Elternkammer

Die Elternkammer ist die gewählte Landesvertretung der Sorgeberechtigten mit Kindern an staatlichen Hamburger Schulen. Sie ist ein unabhängiges, nicht an Weisungen gebundenes Gremium. Zu ihren gesetzlich verankerten Aufgaben gehört es, die Behörde für Schule und Berufsbildung zu beraten. Dazu bringt sie der Behörde die Bedürfnisse und Vorstellungen der Elternschaft näher; sie nimmt Stellung zu geplanten Gesetzesänderungen und erarbeitet Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens. Außerdem steht sie im ständigen Austausch mit den Kreiselterneräten, den anderen schulischen Gremien sowie der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder der Elternkammer werden von den Kreiselterneräten für drei Jahre gewählt. Jeder der 15 regionalen Kreiselterneräte wählt zwei Delegierte in die Elternkammer. Die überregionalen Kreiselterneräte („Sonderschulen und ReBBZ“ sowie „Berufliche Schulen“) entsenden jeweils vier Vertreter. Die Elternkammer soll so zusammengesetzt sein, dass alle Schulformen (Grund- und Stadtteilschulen, Gymnasien, Sonderschulen und ReBBZ und berufliche Schulen) vertreten sind. Die Elternkammer wählt aus ihrer Mitte jährlich einen Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt.

Die Elternkammer wirkt durch die Beteiligung an öffentlichen schulpolitischen Debatten. Sie steht in regem Kontakt mit der Behörde für Schule und Berufsbildung und ist in wichtige Entscheidungsprozesse eingebunden. Auch ist sie in SchülerInnen- und Lehrerkammer sowie dem Landesschulbeirat und dem Beirat für Inklusion vertreten. Sie arbeitet eng mit der Abteilung für Elternfortbildung am Landesinstitut zusammen. Darüber hinaus ist die Elternkammer mit anderen im Schulwesen engagierten Gruppen vernetzt und dient diesen als natürliche Ansprechpartnerin. Auf Bundesebene ist sie im Bundeselternrat vertreten. Die Elternkammer verfasst Beschlüsse und Stellungnahmen, die der interessierten Öffentlichkeit und der Behörde bekannt gemacht werden und hier nachgelesen werden können (www.elternkammer-hamburg.de/dokumente/beschluesse).

Das Plenum und der Vorstand der Elternkammer tagen zu selbst gesetzten Themen in der Regel einmal im Monat. Vorbereitet werden die Beschlüsse der Elternkammer in Fachausschüssen. So gibt es zu jeder Schulform einen Ausschuss, aber auch zu Themen wie Digitalisierung, interkulturelle Bildung, Gesundheit, Sport und Umwelt wird in spezifischen Ausschüssen gearbeitet. Die Arbeit der Elternkammer wird durch die Behörde unterstützt, indem sie Fachreferenten für ihre Sitzungen zur Verfügung stellt und die Benutzung von Räumen und technischen Einrichtungen gestattet.

Umfassend informieren können Sie sich über die Arbeit der Elternkammer unter: www.elternkammer-hamburg.de und im Hamburgischen Schulgesetz (§§ 79, 81, 84).

Datenschutzrechtliche Informationen zur Elternarbeit: <https://elternkammer-hamburg.de/?s=Datenschutzrechtliche+Informationen+zur+Elternarbeit>



ElternMitWirkung

Der Landesschulbeirat

Der Landesschulbeirat dient der Zusammenarbeit der am Schulwesen beteiligten Gruppen und der beteiligten öffentlichen Institutionen. Er besteht aus den Vorsitzenden und je zwei weiteren Vertretungen der Elternkammer, Lehrerkammer und Schülerkammer sowie aus Vertretungen bestimmter öffentlicher Institutionen. Dazu gehören die Handelskammer Hamburg, die Handwerkskammer Hamburg, der Integrationsbeirat, die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Landesarbeitsgemeinschaft für Behinderte, die Agentur für Arbeit, die Universitäten, Gewerkschaften, Kirchen und andere. Der Landesschulbeirat kann zu allen Grundsatzfragen des Schulwesens gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung Stellungnahmen abgeben. Er berät die Behörde bei grundlegenden Änderungen des Schulwesens.

Weitere Informationen:

www.hamburg.de/bsb/landesschulbeirat



§ 75

Kreiselternrat

(1) Der Kreiselternrat soll die Verbindung der Elternräte eines Schulkreises untereinander und mit der Elternkammer pflegen und allgemeine Angelegenheiten des Schulkreises erörtern. Er besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter, bei Schulen mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Elternräte der Schulen, die in dem jeweiligen Schulkreis liegen oder zu ihm gehören, und nach deren Wahl den Vertreterinnen und Vertretern des Schulkreises in der Elternkammer.

(2) Der Kreiselternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

(3) Der Kreiselternrat wird vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die Sitzungen des Kreiselternrats sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde, die Ersatzmitglieder und Elternratsmitglieder des Schulkreises sind zur Teilnahme berechtigt. Der Kreiselternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne eine Vertreterin oder einen Vertreter der zuständigen Behörde tagen.

(4) Die betroffenen Kreiselternräte sind rechtzeitig zu hören vor

1. der Zusammenlegung, Teilung oder Schließung von Schulen innerhalb des Schulkreises,
2. einer Neubegrenzung von Schulkreisen sowie
3. der Einrichtung und Änderung von Schulkreisen für bestimmte Schulformen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte betroffener Schulen haben in den zuständigen Kreiselternräten Rede- und Antragsrecht.

§ 81

Elternkammer

(1) Die Elternkammer besteht aus je zwei von den Kreiselternräten für drei Jahre gewählten Mitgliedern. Sofern erforderlich, sind in einer Ergänzungswahl so viele weitere Mitglieder zu wählen, dass die Grundschulen, die Stadtteilschulen, die Gymnasien, die Sonderschulen und die beruflichen Schulen durch mindestens je vier Mitglieder vertreten werden. Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft im Elternrat einer im Schulkreis gelegenen oder zu ihm gehörenden Schule. Nicht wählbar zur Elternkammer ist, wer gemäß § 82 Abs. 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.

(2) Mitglieder der Elternkammer scheiden vorzeitig aus, sobald keines ihrer Kinder mehr eine staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg besucht.

§ 84

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Kammern und der Landesschulbeirat wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorstand, der zwischen den Sitzungen die laufenden Geschäfte führt.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorstand, im Verhinderungsfall von seiner Vertretung einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der zuständigen Behörde muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Die zuständige Behörde und je zwei für die Dauer eines Jahres benannte Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gremien sind zu allen Sitzungen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Gremien können andere Personen zur Teilnahme an der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar ist den anderen Gremien und der zuständigen Behörde zu übersenden.

(5) Im Übrigen regeln die Gremien ihre Geschäftsordnung selbst. Sie müssen sicherstellen, dass die Beschlussfähigkeit nur bei angemessener Vertretung der Schulformen gegeben ist.





Gremienarbeit: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Im Hamburgischen Schulgesetz ist festgelegt, nach welchen Grundsätzen Wahlen, Abstimmungen und die alltägliche Gremienarbeit stattfinden sollen (§§ 102 bis 110). Für die Elternarbeit sind besonders folgende Punkte wichtig:

Gleichberechtigung der Geschlechter

In der Regel bedeutet dies, dass die Gremien jeweils möglichst zur Hälfte mit Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen besetzt sein sollten.

Dauer der Amtszeit

Wer in ein schulisches Gremium gewählt wird, bleibt Mitglied für die gesamte Dauer der Wahlperiode. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden tritt ein Ersatzmitglied, das schon vorab gewählt worden ist, für die restliche Dauer der Wahlperiode an seine Stelle.

In bestimmten Fällen kann ein Mitglied sogar zum Rücktritt gezwungen werden: durch Abwahl, bei vorsätzlichen Verstößen gegen schulrechtliche Bestimmungen oder bei unentschuldigtem Fehlen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen (§ 104 Abs. 2).

Für Mitglieder der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats endet die Mitgliedschaft immer dann, wenn sie nicht mehr dem Gremium angehören, das sie gewählt hat (§ 104 Abs. 2).

Verschwiegenheit

In schulischen Gremien werden manchmal Diskussionen geführt, in denen es um sehr persönliche Angelegenheiten einzelner Schülerinnen oder Schüler, Lehrkräfte oder der Erziehungsberechtigten geht. Alle Teilnehmenden solcher Besprechungen sind dann zu strenger Vertraulichkeit verpflichtet (§ 105).

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle teilnehmenden Personen gegenüber allen Personen, die dem jeweiligen Gremium nicht angehören, also auch gegenüber eigenen Kindern und anderen Angehörigen. Unter Umständen drohen sogar strafrechtliche Konsequenzen nach § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (Verletzung von Privatgeheimnissen).

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – es sei denn, das Hamburgische Schulgesetz sieht ausdrücklich eine andere Mehrheit vor. Wahlen und Abstimmungen müssen – außer auf Wunsch mindestens einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers – nicht geheim durchgeführt werden (§ 106 und Wahlen kurz und bündig S. 30).

Pflicht zur Information

Ob Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Elternrat oder Schülerrat – jedes schulische Gremium ist verpflichtet, seine Protokolle und Beschlüsse unverzüglich den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung zu übersenden. Davon ausgenommen sind Themen, für die Verschwiegenheit gilt (§ 105). Beschlüsse und Protokolle einer Klassenkonferenz zu Disziplinarangelegenheiten (§ 49) sind nur an die Schulleitung zu übersenden. Protokolle über den schulöffentlichen Teil von Sitzungen und andere Vorgänge, die nicht der Verschwiegenheit unterliegen, können auch an andere Angehörige der Schule verteilt werden.

Kopierer, Computer und Co.

Die Klassenelternvertretungen und die in den Schulen gebildeten Gremien wie Eltern- und Kreiselternräte haben die Möglichkeit, für die Erfüllung ihrer Aufgaben über Materialien und technische Einrichtungen der Schule zu verfügen (§ 89 Abs. 3 Satz 5).

Ehrenamt

Das Engagement von Eltern in der Schule erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung (§ 104). Sie sind an Weisungen nicht gebunden.



§ 102

Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern

Bei der Besetzung der schulischen Gremien ist darauf hinzuwirken, dass Mädchen und Jungen, Frauen und Männer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Personengruppe, der sie zugehören, vertreten sind.

§ 103

Wechselseitige Unterrichtung der Gremien

Jedes der schulischen Gremien übersendet den Vorsitzenden der anderen Gremien sowie der Schulleitung unverzüglich seine Beschlüsse und Protokolle, sofern die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht. Sitzungen sollen durch die rechtzeitige Übersendung einer Tagesordnung vorbereitet und so terminiert werden, dass auch außerhalb der Schule berufstätige Mitglieder teilnehmen können. Gremien können zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 104

Stellung gewählter Mitglieder

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Tätigkeit in schulischen Gremien von Personen, die nicht Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg sind, ist ein Ehrenamt.

(2) Die gewählten Mitglieder bleiben über die Dauer der Wahlperiode hinaus im Amt, bis die neugewählten Mitglieder erstmals zusammengetreten sind. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft und der Schülerschaft der Jahrgangsstufen in der nachfolgenden Jahrgangsstufe. Sie können jederzeit zurücktreten. Ihr Amt endet außerdem vorzeitig

1. durch Abwahl,
2. bei vorsätzlichen Verstößen gegen zwingende schulrechtliche Bestimmungen in Ausübung ihres Mandats,
3. bei Mitgliedern der Schulkonferenz und des Landesschulbeirats mit dem Verlust der Mitgliedschaft in dem Gremium, das sie gewählt hat.

Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinander folgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat. Im Übrigen kann ein Mitglied der Elternkammer oder der Schülerkammer auf deren Antrag mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des entsendenden KreisElternrats oder Kreisschülerrates abgewählt werden.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so tritt für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied ein. Die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der ordentlichen Mitglieder in einem besonderen Wahlgang zu wählen; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Sie werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen berufen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die vom Senat zu erlassende Wahlordnung kann vorsehen, dass bei Listenwahl die nicht zu ordentlichen Mitgliedern gewählten Listenbewerberinnen und Listenbewerber Ersatzmitglieder sind.

§ 105

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen persönlichen und Disziplinarangelegenheiten,
2. in allen weiteren Angelegenheiten, für die das Gremium Vertraulichkeit der Beratung beschließt.

Die Verpflichtung zu dienstlichen Auskünften bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin beziehungsweise vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder aus dem Gremium ausgeschlossen werden.

§ 106

Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlen und Abstimmungen sind auch in den Fällen, für die das Gesetz es nicht vorschreibt, geheim durchzuführen, wenn es von einer Stimmberechtigten beziehungsweise von einem Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 107

Wahlordnungen

Für die Schulsprecherwahlen gemäß § 65 und für die Wahlen zu den Kammern gemäß den §§ 80 bis 82 kann der Senat im Wege der Rechtsverordnung Wahlordnungen erlassen. Diese können - auch für die einzelnen Gremien unterschiedlich - insbesondere Regelungen treffen über

1. Persönlichkeits- oder Listenwahl,
2. die Bildung von Wahlvorständen,
3. Formen und Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
4. die Wahl und Berufung von Ersatzmitgliedern,
5. das Verfahren bei und die Folgen von Wahlanfechtungen sowie
6. die Anzahl von Mitgliedern in den Kammern, mit denen einzelne Schulstufen, Schulformen und Einrichtungen mindestens vertreten sein müssen.

§ 109

Schulen ohne Klassenverbände

Soweit an einer Schule keine Klassenverbände bestehen, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes jeweils 25 Schülerinnen und Schüler als eine Klasse.

§ 110

Interessenkollision

Bewerberinnen und Bewerber für Stellen, die nach diesem Gesetz zu besetzen sind, dürfen an Beratungen oder Abstimmungen über die Stelle, um die sie sich beworben haben, nicht teilnehmen.

Übersicht:**WAHLEN KURZ UND BÜNDIG****Die Eltern jeder Klasse/Jahrgangsstufe wählen ihre Klassenelternvertretung (§ 69)**

Termin: spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

Anzahl Vertreter: zwei Klassenelternvertreterinnen oder -vertreter

Stellvertretungen: zwei Stellvertretungen werden in einem zweiten Wahlgang gewählt

Hinweis: Für jedes ihrer Kinder haben Eltern zwei Stimmen. Eine einzelne erziehungsberechtigte Person erhält also beide Stimmzettel. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerkonferenz dürfen an der Schule, an der sie tätig sind, nicht zu Klassenelternvertreterinnen bzw. -vertretern oder zu Mitgliedern des Elternrats gewählt werden.

Die Klassenelternvertretungen wählen die Mitglieder des Elternrats der Schule (§ 73)

Termin: spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

Anzahl Mitglieder: abhängig von der Zahl der Klassen (§ 73 Abs. 1)

Ersatzmitglieder: Mindestens zwei Personen, die in gesonderten Wahlgängen zu wählen sind, rücken bei Ausscheiden nach.

Hinweis: Alle Eltern müssen rechtzeitig über die Wahl des Elternrats und über den Wahltermin informiert werden, da alle Eltern – nicht nur die Klassenelternvertreterinnen und -vertreter – sich zur Wahl aufstellen lassen können.

➔ **Wichtige Hinweise zu den Wahlen unter:**
www.hamburg.de/bsb/elterninfo

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand (§ 74)

Termin: unverzüglich nach seiner Wahl

Mitglieder: Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer; die Gewählten können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.

Der Elternrat wählt seine Mitglieder für die Schulkonferenz (§ 74, 55)

Termin: innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

Anzahl Mitglieder: drei bis fünf Eltern, je nach Schulgröße (§ 55 Abs. 1); Achtung: Für berufliche Schulen gelten besondere Regelungen (§ 55 Abs. 2; § 76 ff.).

Ersatzmitglieder: In der gleichen Anzahl wie Mitglieder werden in einem zweiten Wahlgang Ersatzmitglieder gewählt.

Der Elternrat an Ganztagschulen und Standorten der ganztägigen Bildung- und Betreuung (GBS) sowie der Elternausschuss wählen ihre Mitglieder für den Ganztagsausschuss (§ 56 a)

Termin: unverzüglich nach Festlegung der Größe des Ganztagsausschusses durch die Schulkonferenz.

Der Elternrat wählt seine Vertretung im Kreiselternrat (§ 74, 75)

Termin: unverzüglich nach der Wahl des Elternrats

Anzahl: eine Person und eine Stellvertretung, bei Schulen mit über 800 Schülerinnen und Schülern jeweils zwei Personen (§ 75)

Der Kreiselternrat wählt unter den Elternratsmitgliedern der zum Schulkreis gehörenden Schulen seine Vertretung in der Elternkammer (§ 81)

Termin: spätestens zwölf Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres

Anzahl Mitglieder: zwei Mitglieder und mindestens ein Ersatzmitglied

Hinweis: Die Wahl der Elternkammer ist durch eine besondere Wahlordnung geregelt. In die Elternkammer ist nicht wählbar, wer gemäß § 82 Abs. 2 in die Lehrerkammer gewählt werden kann.

Mitwirkung lernen: FORTBILDUNG FÜR ELTERN

Eltern, die sich in der Klassenelternvertretung oder im Elternrat engagieren oder Interesse an dieser Aufgabe haben, bietet das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ein Fortbildungsprogramm an. Sie erhalten Informationen und Praxistipps zur Ausübung der Aufgaben und zu Mitwirkungsmöglichkeiten dieses Ehrenamtes.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres erhalten die Elternräte das aktuelle Fortbildungsprogramm und können für ihre Elternvertretungen Fortbildungen an ihrer Schule anmelden.

Das Programm unterscheidet:

- > Basisthemen, z. B. „Aufgaben der Klassenelternvertretung“ und „Im Elternrat mitarbeiten“,
- > Fachthemen, z. B. „Eine gute Schule mitgestalten“ und „Die gesetzlichen Grundlagen kennen“,
- > Stärkung von Kompetenzen, z. B. in der Gesprächsführung oder zur Moderation (Einen Elternabend leiten und gestalten),
- > Unterstützung für den Elternrat je nach aktuellem Bedarf zur Stärkung seiner Arbeitsfähigkeit oder zur Beteiligung an und Auswertung der Ergebnisse der Schulinspektion.

Die Kreiselternräte können aus dem Gesamtangebot einzelne Themen wählen oder spezielle Themen zur Zusammenarbeit und Vernetzung im Kreiselternrat.

Für alle Elternvertretungen und interessierte Eltern gibt es zentrale Fortbildungsangebote:

- > "Elternvertreterinnen und Elternvertreter in der Schule. Was genau müssen, dürfen und können Sie tun?" ist eine kompakte Einführung in die Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten und findet in jedem Herbst statt.
- > "Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule" bietet aktuelle Themen aus dem Programm der Elternfortbildung jeweils im Februar.

Das Fortbildungsprogramm für Eltern in schulischen Gremien wird jährlich von der Elternfortbildung am LI durchgeführt und in Kooperation mit der Elternkammer Hamburg und dem Schulinformationszentrum (SIZ) aktualisiert. Das aktuelle Programm finden Sie unter: www.li.hamburg.de/elternfortbildung

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

Andrea Kötter-Westphalen

Weidenstieg 29

20259 Hamburg

Tel.: 040. 428 84 26 74

elternfortbildung@li.hamburg.de

www.li.hamburg.de/elternfortbildung



Andrea Kötter-Westphalen



02 UNTERRICHTSQUALITÄT ENTWICKELN UND SICHERN

Maßnahmen und Standards: QUALITÄTSSICHERUNG

Schulen sollen den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern bestmögliche Lern- und Entwicklungschancen bieten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen sie die Qualität ihrer Arbeit und insbesondere die Qualität des Unterrichts immer wieder in den Blick nehmen und weiterentwickeln. Die Schulbehörde veranlasst die Schulen regelmäßig dazu, die Qualität der Ergebnisse und die Arbeitsprozesse einzuschätzen und zu verbessern, indem sie

- > an allen allgemeinen Schulen das standardisierte Testverfahren KERMIT durchführt und den Schulen ihre Ergebnisse detailliert zurückmeldet,
- > zentrale Prüfungselemente für die Abschlussprüfungen vorgibt, die verdeutlichen, welche fachlichen Anforderungen gelten und zu erreichen sind,
- > alle Schulen regelmäßig von der Schulinspektion inspizieren lässt, die der Schule ihre Beobachtungen und Urteile ausführlich und begründet zurückmeldet.

Als Bewertungsmaßstäbe dienen zum einen die Bildungspläne, zum anderen der Orientierungsrahmen Schulqualität: Die Bildungspläne definieren die fachlichen Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler. Der Orientierungsrahmen legt fest, was eine gute Schule und guten Unterricht ausmachen soll.

Näheres unter:

www.hamburg.de/bsb/schulinspektion
www.hamburg.de/bildungsplaene

Selbstverständlich können neben den genannten standardisierten Rückmeldungen von „außen“ auch Rückmeldungen von „innen“ für eine Schule Anlass sein, besser werden zu wollen. Das heißt, Schulen brauchen das Feedback von den Eltern und Lehrerinnen und Lehrer brauchen das Feedback ihrer Schülerinnen und Schüler, um den Unterricht auf ihre Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse abstimmen zu können. Hat die Schule einen Bereich ausgemacht, in dem sie sich weiterentwickeln will, muss sie ein Entwicklungsziel definieren und konkrete Maßnahmen festlegen, um dieses Ziel zu erreichen. Sodann muss sie die Maßnahmen erproben und schließlich überprüfen, inwieweit sie zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben. Einen Rahmen für derartige Qualitätsentwicklungsprozesse bieten das Schulprogramm und die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht.

Entwicklungsziele festlegen: SCHULPROGRAMME UND ZIEL- UND LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

Jede Hamburger Schule hat nach § 51 ein Schulprogramm zu erarbeiten und darin „die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit sowie Kriterien für die Zielerreichung“ festzulegen.

Dazu gehören beispielsweise

- > besondere didaktisch-methodische Schwerpunkte im Unterricht (z. B. Formen individualisierten Lernens),
- > die Umsetzung fächerübergreifender Aufgaben (z. B. Berufsorientierung oder Suchtprävention),
- > die zeitliche Struktur des Schultags (z. B. Stunden- und Pausenordnung, Rhythmisierung),
- > besondere Maßnahmen zur Förderung spezifischer Schülergruppen (z. B. Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten oder besonderen Begabungen, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mehrsprachig aufwachsende Kinder und Jugendliche),
- > besondere Formen der Schülermitwirkung (z. B. Einführung von Schülerfeedback-Verfahren),
- > die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen des Stadtteils (z. B. Vernetzung mit Partnern in der Region im Rahmen der Ganztagsgestaltung).

Über konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Schulprogramms wird in der Lehrerkonferenz beraten und entschieden. Das Projektmanagement liegt an größeren Schulen meist in den Händen einer Steuergruppe, an kleineren Schulen werden einzelne Funktionsträger oder Lehrkräfte beauftragt. Gemäß § 51 Abs. 3 überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen die Ziele und die Umsetzung des Schulprogramms. Bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der Umsetzung und Evaluation der Maßnahmen – also der Überprüfung ihrer Wirksamkeit – sollen der Elternrat und die Schulkonferenz informiert und beteiligt werden sowie ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen.

Die zentralen Vorhaben der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht festgelegt und überprüft. Gemäß § 53 Abs. 4 entscheidet die Schulkonferenz über den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Die Zielerreichung wird mit der Schulaufsicht besprochen.

Umfassendes Meinungsbild: SCHULINSPEKTION

Welche Aufgaben hat die Schulinspektion?

Die Hamburger Schulinspektion hat den Auftrag, alle staatlichen Schulen regelmäßig zu inspizieren. Dabei verschaffen sich die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren auf der Grundlage umfassender Daten ein genaues Bild darüber, wie in der Schule gearbeitet und gelernt wird. Neben schulischen Dokumenten wie zum Beispiel den Ziel- und Leistungsvereinbarungen macht sich die Schulinspektion vor allem durch schriftliche und mündliche Befragungen sowie durch zahlreiche Unterrichtsbeobachtungen ein Bild von der Schule. Auf dieser Grundlage verfasst sie einen umfassenden Bericht, in dem sie ihre Urteile über die Qualität der Schule darstellt und begründet. Bewertungsmaßstab ist der Orientierungsrahmen Schulqualität. (<http://bildungsserver.hamburg.de/schulqualitaet>)

Wie werden die Eltern beteiligt und wie können sie sich einbringen?

Die Zufriedenheit aller schulisch Beteiligten, also der Schulleitung, der Pädagoginnen und Pädagogen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern finden im Rahmen der Inspektion Beachtung. Eltern spielen eine zentrale Rolle, denn sie erleben unmittelbar Tag für Tag, wie es ihren Kindern in der Schule geht. Deshalb ist es wichtig, dass Eltern während des Inspektionsprozesses zu Wort kommen und ihre Chance nutzen, ihre Sichtweise einzubringen.

Dies können sie auf vielfache Weise tun:

Beteiligung im Vorgespräch: Die Schule und die Schulinspektion führen vor der anstehenden Schulinspektion ein Vorgespräch durch. Die Schulinspektion empfiehlt den Schulleitungen, zu diesem Vorgespräch auch die Elternvertretung, z. B. die Elternratsvorsitzende bzw. den Elternratsvorsitzenden einzuladen.

Information der Elternschaft: Durch Elternbriefe, Elternabende usw. können die Eltern dann von der Schulleitung oder den Elternratsvorsitzenden über die Eindrücke aus dem Vorgespräch informiert werden.

Unterstützung der Elternschaft: Die Eltern einer Inspektionsschule können sich Unterstützung bei der Elternfortbildung des Landesinstituts holen. (<http://li.hamburg.de/elternfortbildung/veranstaltungen/> - Seite 31). Eltern, die in der Thematik „Die Schulinspektion kommt - wie können sich Eltern einbringen?“ fortgebildet sind, kommen auf Anfrage direkt in die Schulen bzw. in den Elternrat. Sie beraten auch darüber, wie sich Eltern beim Umgang mit den Inspektionsergebnissen einbringen können.

Schriftliche Befragungen: Die Schulinspektion bittet alle Eltern, sich an der schriftlichen Befragung zu beteiligen und ihre Eindrücke über die Schule darzulegen. Die Schule erhält dafür die Fragebögen in Papierform. Die Fragebögen gibt es insgesamt in 12 verschiedenen Sprachen. Die Befragung erfolgt anonym.

Interview: Die Schulinspektion führt mit allen schulisch Beteiligten Interviews, auch mit den Eltern. Es handelt sich um Gruppeninterviews. In der Regel wählt der Elternrat die Eltern für das Elterninterview aus. Die Inspektion empfiehlt, die Gruppe der Eltern für das Interview repräsentativ zu besetzen.

Vorstellung der Inspektionsergebnisse: Die Schulinspektion präsentiert auf Einladung der Schulleitung die Ergebnisse vor der Schulöffentlichkeit. Dazu lädt die Schulleitung die Teilnehmenden der Schulkonferenz – also auch die Vertretung der Eltern – ein. Häufig sind auch die Eltern eingeladen. Sie haben hier die Möglichkeit, die Ergebnisse aus erster Hand zu erfahren, Fragen zu stellen und Anregungen zu geben.

Umgang mit dem Inspektionsbericht: Eltern finden die Zusammenfassung der Inspektionsergebnisse 8 Wochen nach der Ergebnismeldung auf der Internetseite der Schulbehörde.

<https://www.hamburg.de/schulen/inspektionsberichte>
Den vollständigen Bericht erhält die Schulleitung, die ihn der Schulkonferenz vorlegt. Die in der Schulkonferenz vertretenen Eltern können anschließend die Elternschaft der Schule informieren.

Mehr zur Schulinspektion in Hamburg unter:
www.hamburg.de/bsb/bq-1/schulinspektion

Lernerfolg messen – Unterricht verbessern: KERMIT-TESTS

Seit 2012 stellt das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) jedes Jahr mit den KERMIT-Tests fest, welche Kompetenzen die Hamburger Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Naturwissenschaften besitzen. Dabei geht es im Fach Mathematik zum Beispiel nicht allein darum, ob und wie gut Schülerinnen und Schüler rechnen können, sondern wie systematisch und logisch sie denken und Lösungswege entwickeln können. Manche KERMIT-Aufgaben sind leicht zu lösen, andere deutlich schwieriger. Es wird nicht erwartet, dass jede Schülerin oder jeder Schüler jede Aufgabe lösen kann. Alle KERMIT-Aufgaben orientieren sich an den nationalen Bildungsstandards und den Hamburger Bildungsplänen.

Anders als bei der internationalen PISA-Studie oder dem nationalen IQB-Bildungstrend geht es bei KERMIT darum, Stärken und Schwächen der einzelnen Schulen und Klassen zu ermitteln, um Lehrerinnen und Lehrern Unterstützung bei der Weiterentwicklung ihres Unterrichts und der Schule zu geben. Um diesen Nutzen sicherzustellen, begleitet KERMIT alle Schülerinnen und Schüler von der Grundschule bis in die weiterführende Schule.

An den Grundschulen werden in allen zweiten und dritten Klassen KERMIT-Tests durchgeführt. Dort wird der Test von den Lehrkräften beaufsichtigt, die die Kinder kennen. Alle fünften Klassen an den weiterführenden Schulen machen zu Beginn des Schuljahrs den KERMIT-Test, um festzustellen, mit welchen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler starten. Der nächste KERMIT-Test findet am Anfang der siebten Klasse statt. In der Mitte der achten und der neunten Klasse werden die letzten KERMIT-Tests durchgeführt.

Die KERMIT-Tests in den dritten und achten Klassen finden nicht nur in Hamburg, sondern – unter unterschiedlichen Bezeichnungen – deutschlandweit statt. Bei einem deutschlandweiten Test kann es passieren, dass auch Aufgaben vorkommen, die in manchen Klassen noch nicht thematisiert wurden. Bei der Interpretation der Testergebnisse wird dies berücksichtigt.

Das IfBQ wertet sämtliche KERMIT-Tests aus und gibt Anregungen, wie mit den Ergebnissen in den Schulen weitergearbeitet werden kann. Die Schulleitung informiert den Elternrat der Schule über die KERMIT-Ergebnisse. Eltern, die das Testergebnis ihres Kindes erfahren möchten, wenden sich an die Schule. Die Ergebnisse sind nicht dazu geeignet, die Leistungsfähigkeit einzelner Lehrkräfte oder das Potential einzelner Schülerinnen und Schüler abzuschätzen.

KERMIT ist keine Klassenarbeit und wird nicht benotet. Niemand braucht sich vorher zu Hause auf KERMIT vorzubereiten.

Weitere Informationen zum standardisierten Testverfahren KERMIT in Hamburg siehe Hinweis:
www.kermit-hamburg.de



Vergleichbarkeit sichern: ZENTRALE PRÜFUNGEN

Zentrale Aufgabenstellungen in Prüfungen stellen eine höhere Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit der Unterrichts- und Prüfungsleistungen sicher. Dies betrifft den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und den Mittleren Schulabschluss (MSA) in den Fächern Deutsch, Mathematik und – in der Regel – Englisch. Dieses gilt auch für das Abitur in nahezu allen Fächern. In der 10. Jahrgangsstufe der Gymnasien wird jeweils eine Klassenarbeit zentral in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache geschrieben. Für eine rechtzeitige Vorbereitung und Planung werden die für die Prüfungsaufgaben relevanten Schwerpunktthemen vor Beginn des Schuljahres veröffentlicht.

Die schriftlichen Abituraufgaben werden in den folgenden Fächern zentral von der Schulbehörde erstellt: Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Italienisch, Latein, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch; Politik/Gesellschaft/Wirtschaft (PGW), Geografie, Geschichte, Religion, Philosophie, Psychologie (auf grundlegendem Anforderungsniveau); Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Sport; in den beruflichen Gymnasien zusätzlich in BWL, VWL, Pädagogik, Psychologie und Technik.

Seit dem Abitur 2017 werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch auch Prüfungsaufgaben aus dem gemeinsamen Aufgabenpool aller Bundesländer eingesetzt. Diese Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit der Länder mit dem Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) entwickelt.

Hinweise und Musteraufgaben:

www.hamburg.de/abitur-2019

www.hamburg.de/abitur-2020

Auf das Abitur werden die Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Gymnasien sowie an Stadtteilschulen in einer Profiloberstufe vorbereitet. Die zentralen Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Themen, die ca. 50 Prozent des Oberstufenunterrichts ausmachen und in den bestehenden Lehrplänen verbindlich geregelt sind.

www.hamburg.de/abschlusspruefungen



03 ELTERN, KINDER UND SCHULE IM GESPRÄCH

Was Eltern wissen wollen: INFORMATION UND BERATUNG

Eltern brauchen allgemeine, für alle gültige Informationen (§ 32), wie über den Aufbau der Schule ihres Kindes, die Stundentafel oder die Ergebnisse der Schulinspektion. Es ist Aufgabe der Schulleitung, der Lehrkräfte und des sozialpädagogischen Personals, etwa auf Elternabenden oder Schulveranstaltungen diese Informationen zu vermitteln.

Darüber hinaus gibt es Fragen, die sich ganz individuell auf das einzelne Kind beziehen. Hierüber werden Erziehungsberechtigte im persönlichen Gespräch informiert und beraten. Außerdem finden regelmäßig mindestens einmal pro Schuljahr Lernentwicklungsgespräche statt. Im persönlichen Gespräch zwischen Eltern und Lehrkräften geht es vor allem um die Fragen:

- > Wie stellen sich die Lernentwicklung und das Arbeits- und Sozialverhalten meines Kindes dar?
- > Wie wird die Leistung meines Kindes bewertet?
- > Wie kommen die Noten zustande?
- > Welche Unterstützungsmaßnahmen können möglichst frühzeitig eingeleitet werden?
- > Welchen Schulabschluss kann mein Kind erreichen?
- > Welche Schullaufbahn eignet sich für mein Kind?
- > Wie können Eltern ihre Kinder beim Lernen unterstützen?

Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler stehen diese Informationsrechte ebenfalls zu, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen durch die Schule auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden.

In Abstimmung mit der Lehrkraft und der Schulleitung können Eltern in der Grundschule und in der Sekundarstufe I der Stadtteilschulen und Gymnasien (Jahrgänge 5 bis 10) den Unterricht ihrer Kinder besuchen.

Für die Mitwirkung von Eltern im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen kann die Schulkonferenz Grundsätze festlegen (§ 53 Abs. 4).



§ 32 Abs. 1 bis 5

Das Lernentwicklungsgespräch und die Lern- und Fördervereinbarung

Mindestens einmal im Schuljahr organisiert die Schule ein Gespräch zwischen Lehrkräften, Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler über ihre oder seine Lern- und Leistungsentwicklung. Dieses Lernentwicklungsgespräch beinhaltet mindestens folgende Themen:

- > die individuelle Lernentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers,
- > den aktuell erreichten Lernstand,
- > die überfachlichen Kompetenzen: die Selbstkompetenz, die sozial-kommunikative Kompetenz und die lernmethodische Kompetenz,
- > die nächsten Lernschritte und -ziele der Schülerin oder des Schülers.

Grundlage des Gesprächs ist ein Bericht der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers über die Feststellungen der Zeugiskonferenz.

Haben Schülerinnen und Schüler die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Lernbereichen nicht erreicht, so werden sie zur Teilnahme an zusätzlichen Fördermaßnahmen verpflichtet. Die Zeugiskonferenz stellt zweimal im Jahr fest, welche spezifische Förderung sinnvoll ist. Die Schule schließt mit der Schülerin oder dem Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung über Art und Umfang der Förderung ab.

Die Ergebnisse des Lernentwicklungsgesprächs und insbesondere die Lern- und Fördervereinbarungen sind im Schülerbogen zu dokumentieren.

Ein „Wiederholen“ gibt es in Hamburger Schulen nicht mehr. Schülerinnen und Schüler können aber eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn ihre bisherige Lern- und Leistungsentwicklung aufgrund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können.

Soll die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, so muss die Erwartung bestehen, dass die Schülerin oder der Schüler mit der besseren Förderung einen bisher noch nicht erreichten Schulabschluss oder bisher nicht erreichte Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erwerben wird. (§12 (2) APO GrundStGy)

Diese Entscheidung trifft die Behörde auf Antrag.



§ 44, 45

Miteinander reden: ERZIEHUNGSKONFLIKTE GEMEINSAM LÖSEN

Konfliktlösung

Probleme und Konflikte gehören auch in der Schule zum Alltag: Schülerinnen und Schüler können untereinander in Streit geraten, mit bestimmten Lernsituationen oder den Unterrichtsmethoden einzelner Lehrkräfte nicht zu recht kommen. Wenn Kinder sich in der Schule auffällig verhalten, kann dies weitere Konflikte nach sich ziehen. Verhaltensauffälligkeiten können aber auch eine Folge ungelöster Probleme sein.

Viele Schwierigkeiten lassen sich im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Lernentwicklungsgespräche oder im direkten Gespräch zwischen Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern klären. Darüber hinaus hat jede Schule ein eigenes Konfliktmanagement:

- > In vielen Schulen gibt es Streitschlichter – Schülerinnen und Schüler, die gelernt haben, einen Streit eigenständig ohne Lehrkraft zu schlichten.
- > Schülerinnen und Schüler können klasseninterne Konflikte auch bei der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und im Klassenrat ansprechen und gegebenenfalls auch mit der Klassenlehrkraft oder Schulleitung besprechen.
- > Lehrkräfte, die zum Beratungsdienst gehören, sind besonders geschult, Konflikte zu lösen. In manchen Schulen arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen auch direkt in der Klasse mit.
- > In den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) steht außerdem die Schulsozialbetreuung zur Verfügung.

Wenn es um persönliche Probleme und Konflikte einer Schülerin oder eines Schülers geht, sind die Klassenlehrkräfte die ersten Ansprechpartner für Sorgeberechtigte. In einzelnen Fällen kann es sinnvoll sein, die Elternvertretung hinzuzuziehen. Die Schülerin oder der Schüler kann auch versuchen, das Problem eigenständig zu lösen, indem sie/er die Klassen-, die Beratungslehrkraft oder die Streitschlichter anspricht.

Auch für Klassenelternvertretungen sind die Klassenlehrkräfte erste Ansprechpartner bei Konflikten und Problemen. Gemeinsam mit diesen können sie zum Beispiel ein Gesprächsthema für den Klassenrat oder den Elternabend vorbereiten.

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Wenn Schülerinnen und Schüler die Durchführung des Unterrichts beeinträchtigen oder Regeln in anderer Weise verletzen, können die Lehrkräfte Erziehungsmaßnahmen treffen. Sie dienen nicht der „Bestrafung“ auffälligen Verhaltens, sondern sollen andere Kinder oder auch die Lehrkräfte vor Störungen schützen und gezielte Hilfestellung zur Überwindung von Schwierigkeiten bieten. Körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Formen der Bestrafung sind verboten. Erziehungsmaßnahmen nach § 49 können auch mit einer Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung verbunden sein. Wenn fortgesetzte Konflikte durch Fehlverhalten einzelner Schülerinnen und Schüler nicht durch Erziehungsmaßnahmen gelöst werden können, kann die Schule Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Diese sind gesetzlich geregelt und werden beschlossen, um schwerwiegende Erziehungskonflikte zu lösen.

Ordnungsmaßnahmen in der Grundschule können ein Ausschluss von einer Schulfahrt oder die Umsetzung in eine Parallelklasse sein (§ 49 Abs. 3). In der Sekundarstufe I und II kommen der schriftliche Verweis, der Ausschluss vom Unterricht und weitere Maßnahmen hinzu (§ 49 Abs. 4). Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen. Für einen Regelverstoß darf nur eine Ordnungsmaßnahme beschlossen werden. Gewichtige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

Zuständigkeit

Vor dem Erlass einer förmlichen Ordnungsmaßnahme haben die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte die Möglichkeit, sich dazu zu äußern (§ 49 Abs. 5). Die Durchführung und das Ergebnis der Anhörung sind von der Schule schriftlich zu dokumentieren. Die Klasseneltern- und/oder die Schülervertretung nehmen an der Klassenkonferenz teil, wenn die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler und ihre oder seine Eltern dies wünschen (§ 49 Abs. 6).

Zur Ombudsstelle SchülerInnenvertretungen und § 49 (S. 61)

www.hamburg.de/ombudsperson-schueler

Rechtsbehelf gegen Ordnungsmaßnahmen (S. 46)

www.hamburg.de/rebbz



§ 49

Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der Schulsozialbetreuung abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

(3) In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der Ausschluss von einer Schulfahrt,
2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder
3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.

(4) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss sowie bei schwerem Fehlverhalten
5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder
6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.



(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 3 Nummern 2 und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 1, Abs. 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Abs. 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Jahrgangsstufe 4 die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Abs. 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 2 und Abs. 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 Nummer 3 und Abs. 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses.

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Abs. 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Kooperation in der Schule: ANSPRECHPARTNER FÜR ELTERN

Die Schulleitung

Als Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen sorgt die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Einhaltung der dienstlichen Pflichten. Die Schulleitung vertritt die Schule nach außen und übt das Hausrecht aus.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsarbeit an der Schule (§ 89). In Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und der Behörde sorgt sie für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Außerdem ist sie für die Erstellung, Einhaltung, Auswertung und Weiterentwicklung des Schulprogramms zuständig.

Die Schulleitung ist darüber hinaus verpflichtet,

- > die Lehrkräfte zu beraten und für ihre Zusammenarbeit zu sorgen,
- > die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Lehrkräfte zu überprüfen,
- > die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare zu fördern,
- > den Eltern- und den Schülerrat über für die Schule wichtige Angelegenheiten zu informieren und deren Arbeit zu unterstützen,
- > die Öffnung der Schule zu ihrem Umfeld zu fördern.

Die Schulleitung bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz vor. Sie hat das Recht und die Pflicht, Beschlüsse der schulischen Gremien zu beanstanden, wenn sie im Widerspruch zu Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Behörde für Schule und Berufsbildung stehen. Das gilt auch, wenn Gremien der Entscheidung über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen widersprechen (§ 90 Abs. 1).

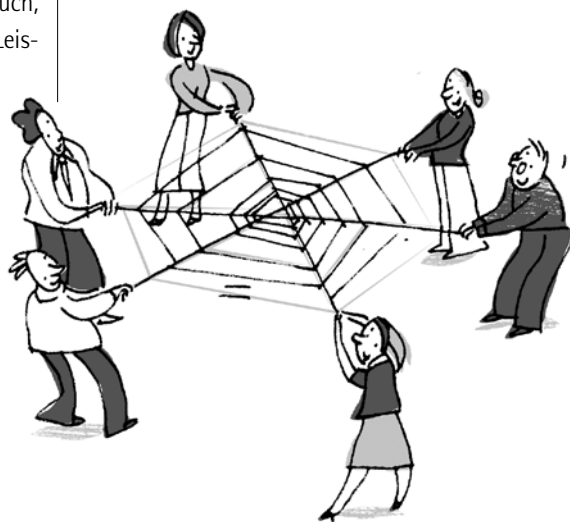
Die Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium der Lehrerinnen und Lehrer einer Schule (§ 57). Sie besteht aus der Schulleitung, die den Vorsitz innehat, und dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal (§ 58).

Die Lehrerkonferenz beschließt insbesondere über

- > Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethodik und der Leistungsbeurteilung,
- > Grundsätze der Unterrichtsverteilung, der Aufsichts- und Vertretungsregelungen,
- > Grundsätze der Erziehung, Betreuung und Beratung an der Schule,
- > Inhalt und Durchführung schulinterner Lehrerfortbildungen,
- > die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze,
- > Ordnungsmaßnahmen beziehungsweise Anträge auf Ordnungsmaßnahmen an die Schulbehörde nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 bis 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Eltern- und Schülervertretungen in der Schulkonferenz oder des Schulvorstandes können an den Sitzungen der Lehrerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, soweit nicht Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Personal- und Disziplinarangelegenheiten Einzelner betreffen (§ 58 Abs. 3).



Ämter und Gremien der Schülerinnen und Schüler

Jede Klasse wählt spätestens vier Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres in offener oder geheimer Wahl zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher und deren Vertretungen (§ 63). Ab Jahrgangsstufe 4 sind die Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder ihre Vertretungen Mitglieder der Klassenkonferenz nach § 61 und wirken an der Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit, die für die gemeinsame Arbeit in der Klasse wichtig sind.

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule (§ 64 Abs. 2) werden durch Beschluss der Schulkonferenz alters- und entwicklungsgemäße Formen der Mitwirkung (Klassenrat, Kinderkonferenz) an den Klassenkonferenzen, an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens eingerichtet. Die Kinder erhalten mindestens einmal im Halbjahr Gelegenheit, ihre Anliegen in der Schulkonferenz vorzutragen.

Die Sprecherinnen und Sprecher aller Klassen der Sekundarstufen I und II bilden den Schülerrat einer Schule (§ 64 Abs. 1). Dieser kann zwei Verbindungslehrerinnen oder -lehrer aus den Mitgliedern der Lehrerkonferenz wählen. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunikation zwischen Schülerrat, Lehrerkonferenz und Schulleitung zu fördern. Im § 64 ist auch die Wahl von Mitgliedern des Kreisschülerrats (§ 64 Abs. 3, § 67) geregelt. Dieser wiederum wählt seine Vertreterinnen oder Vertreter für die Schülerkammer (§ 80).

Eltern und Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder der Schulkonferenz sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen (§ 58) und Fachkonferenzen (§ 59) teilzunehmen.

Der Schülerrat kann weitere Personen, auch von anderen Gremien, wie dem Elternrat regelmäßig oder zu einzelnen Themen zu Sitzungen einladen.

Beratungsdienst

Beratungsaufgaben werden zunächst von den Lehrerinnen und Lehrern wahrgenommen, die in der Klasse unterrichten. Sie sind bei unterrichtlichen und pädagogischen Fragen direkte Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern. Es gibt jedoch Probleme, bei denen Lehrkräften aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer zeitlichen Belastung Grenzen gesetzt sind. In diesem Fall können Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer als speziell ausgebildete Fachkräfte wirksam helfen. Sie stehen außerhalb des Unterrichts zur Verfügung, wenn

es um Konflikte unter Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften geht. Auch bei Lernproblemen oder bei Entscheidungen über den individuellen Bildungsweg bieten diese besonderen Lehrkräfte Rat und Unterstützung an.

In Stadtteilschulen arbeiten sie mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eng zusammen. Als Team oder durch einzelne Mitglieder bietet der Beratungsdienst Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern Hilfen bei allen Schwierigkeiten in und mit der Schule an.

Förderkoordinatorinnen und Förderkoordinatoren

Durch die Drucksache Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen wird die Funktion der Förderkoordinatorin bzw. des Förderkoordinators begründet und grundlegend beschrieben. Die Förderkoordination wird von der Schulleitung mit der Steuerung aller schulischen Fördermaßnahmen für die verschiedenen Förderbereiche betraut. Zu den Aufgaben gehören: Koordination und Einbeziehung der für die einzelnen Förderbereiche zuständigen Fachkräfte (Sprachlernberatung, Sonderpädagogik, Beratungsdienst, Sozialpädagogik, Lerntherapie, Schulbegleitung), Koordination des Einsatzes diagnostischer Verfahren zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfs; Organisation von Fallkonferenzen zur Erstellung und Fortschreibung individueller Förderpläne; Sie ist somit auch Ansprech- und Gesprächspartner zur inklusiven Bildung für Eltern.

Der Schulverein

An den meisten Hamburger Schulen gibt es einen Schulverein, dessen Mitglieder Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, ehemalige Schülerinnen und Schüler und Freunde der Schule sein können. Sie alle haben das Ziel, ihre Schule zu fördern – vor allem dann, wenn für einen sinnvollen Zweck zu wenig oder keine Mittel zur Verfügung stehen. Soweit die finanziellen Mittel des Vereins vollständig und stets zeitnah und fortlaufend gemeinnützig verwendet werden, bleiben die Schulvereine frei von Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Gemeinnützigkeit bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch das Finanzamt Hamburg-Nord.

Die Bestimmungen über die Vereine §§ 21 bis 79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) finden Sie unter:

www.gesetze-im-internet.de/bgb

Norbert Fahrenkrug, fahrenkrug59@gmx.de

www.lsfh.de, runder-tisch-der-schulvereine@gmx.de



Grundrechte beachten: DATENSCHUTZ

Ohne Kenntnisse über die persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers, die in der Regel personenbezogene Daten beinhalten, ist pädagogische Arbeit nicht möglich. Persönliche Daten sind aber ein sehr schützenswertes Gut und sind Gegenstand des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Grundgesetz). Durch Wirksamwerden der Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), die insbesondere auch für die Schulen gelten, besteht nunmehr ein einheitlicher europäischer Datenschutzrahmen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat darüber hinaus für den schulischen Bereich ergänzende Datenschutzbestimmungen im Hamburgischen Schulgesetz und innerhalb der sog. „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen“ (Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006) erlassen, damit die Schulen anlässlich der Nutzung personenbezogener Daten auf wirksame Rechtsgrundlagen zurückgreifen können.

Wichtige Regelungen lassen sich wie folgt skizzieren:

Vorschriften für Lehrerinnen und Lehrer

Lehrkräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mitunter private Datenverarbeitungsgeräte – also etwa Computer oder Laptops – verwenden und darauf auch personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten (vgl. § 98 Abs. 5). Sie haben dabei in jedem Falle durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der erforderlichen Datensicherheit entsprochen wird. Die Endgeräte müssen nach dem Stand der Technik vor Angriffen geschützt werden (u.a. durch regelmäßige Updates des Betriebssystems und durch einen Zugriffsschutz). Es muss sichergestellt werden, dass die Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und gelöscht werden, sobald sie für die Erfüllung der schulischen Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

Weitergabe von Schülerbögen

Der Schülerbogen ist eine für jede Schülerin und jeden Schüler angelegte Akte, in der insbesondere die Zeugnisse, aber auch andere wichtige Unterlagen und Entscheidungen, die sie bzw. ihn betreffen, enthalten sind. Wechselt die Schülerin oder der Schüler an eine andere Schule in Hamburg, wird der Schülerbogen vollständig an die neue Schule übersandt. Ein Anspruch auf Aussortierung bestimmter Unterlagen aus dem Schülerbogen besteht nicht. Wechselt die Schülerin oder der Schüler an eine Schule außerhalb Hamburgs, wird je nach Anforderung der neuen Schule eine Kopie des Schülerbogens oder nur der Zeugnisse an diese versandt. Beim Wechsel an Schulen in freier Trägerschaft oder Schulen im Ausland darf nur eine Kopie der Zeugnisse versandt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Übersendung einer Kopie des gesamten Schülerbogens nicht einverstanden sind.

Recht auf Akteneinsicht und Auskunft

Nach Art. 15 DSGVO besteht auch gegenüber der Schule ein umfassendes Auskunftsrecht hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die im schulischen Bereich verarbeitet werden. Darüber hinaus wird dieses Auskunftsrecht durch § 32 Abs. 3, 4 sowie durch § 2 Schul-Datenschutzverordnung konkretisiert.

Dieses Recht wird bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr durch deren Erziehungsberechtigte wahrgenommen. Nach ihrem 14. Geburtstag können die Schülerinnen und Schüler Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten in Anspruch nehmen. Den Erziehungsberechtigten ist es allerdings möglich, durch eine Erklärung gegenüber der Schulleitung zu widersprechen.



§ 32 Abs. 3, 4

§ 2 (Schul-Datenschutzverordnung)

Aufbewahrung von Klassenarbeiten

Um eine Grundlage für eventuelle Widersprüche gegen Zeugnisse zu haben, ist es ratsam, schriftliche Leistungskontrollen (Klassenarbeiten oder ähnliches) mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Schule besteht nicht. Die Eltern sind zu Beginn jeden Schuljahres, in der Regel auf dem Elternabend, über diesen Umstand zu informieren. Nach Ablauf dieses Jahres sind die schriftlichen Leistungskontrollen zu vernichten oder – sollte dies von den Eltern explizit gewünscht werden – an diese zum Eigengebrauch auszuhändigen.

Videoüberwachung

Strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegt die Videoüberwachung an Schulen. Sie dient nur zur Abwehr von konkreten Gefahren für die persönliche Sicherheit von Personen oder zum Schutz vor Vandalismus. Möchte eine Schule eine Videoüberwachung einrichten, so hat sie einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung an die zuständige Behörde zu richten. Diese überprüft, ob die Voraussetzungen und die geplante Umsetzung den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Die Erforderlichkeit der Videoüberwachung ist nach dem Ablauf von zwei Jahren erneut zu überprüfen.



§ 31 Abs. 4

§§ 16-23 (Schul-Datenschutzverordnung)

Erstellung von Fotos/Videos im schulischen Bereich

Eine Erstellung/Nutzung von Personenfotos und/oder -videos in Druckerzeugnissen bzw. in digitalen Medien bzw. Webauftritten ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde (vgl. § 22 des Kunsturhebergesetzes, KUG). Die Einwilligung muss in verständlicher Sprache geschrieben sein und muss insbesondere die Art und den konkreten Zweck der Foto-/Videonutzung hinreichend bestimmt beschreiben. Es genügt nicht, wenn sich die Schule zu Anfang der Schulzeit eine „allgemeingültige“ (unbestimmte) Einwilligungserklärung zur Foto-/Videoerstellung einholt, der die einzelnen Nutzungszwecke nicht zu entnehmen sind. Sollen die Fotos und/oder Videos an Dritte übermittelt werden, muss auf diesen Umstand explizit hingewiesen werden.

Ausnahmsweise entbehrlich ist eine Einwilligung in folgenden Fällen:

- > Die abgebildete Person bildet nicht den Motivschwerpunkt sondern erscheint nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit. Sie könnte also genauso gut auch nicht auf dem Bild sein.
- > Die abgebildete Person ist nur Teil einer Versammlung, eines Aufzuges oder eines ähnlichen Ereignisses, an dem eine größere Anzahl von Menschen beteiligt ist. Als Richtwert ist ab 20 Personen von einer größeren Anzahl von Menschen auszugehen. Nicht unter diesen Ausnahmetatbestand fallen jedoch Klassenfotos, da es hier gerade um die Darstellung einzelnen Personen geht und nicht um ein bestimmtes Ereignis. Diese bedürfen also der Einwilligung.
- > Abgebildet wird eine „Person der Zeitgeschichte“.
(vgl. § 23 KUG)

Auch, wenn eine Einwilligung entbehrlich ist, darf die Person nicht in einer Art und Weise dargestellt werden, die nachvollziehbar ihren berechtigten Interessen widerspricht.

Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres muss die Einwilligung durch die Eltern, bei Minderjährigen ab Vollendung des 16. Lebensjahres durch diese selbst und die Eltern erteilt werden.

Die Angabe personenbezogener Daten im Rahmen einer Veröffentlichung bedarf ebenfalls einer expliziten Einwilligungserklärung.

Von einer Nutzung von Videos, Fotos oder sonstigen personenbezogenen Daten in Social Media (Facebook, Instagram, YouTube etc.) ist aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich abzusehen, da die Daten überwiegend auf Servern in Drittländern verarbeitet werden und eine Datenschutzkontrolle durch die Schule daher kaum möglich ist.

Nutzung von Messengern wie WhatsApp etc.

Auch in der Schule wird zunehmend zwischen Schülerinnen und Schülern via Messenger-App (z. B. WhatsApp) kommuniziert. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine derartige Kommunikation zwischen der Schule sowie den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern nicht rechtskonform, da es sich hierbei um keine dienstlich freigegebene Kommunikationsform handelt. So ist die Trennung von privaten und schulischen (dienstlichen) Angelegenheiten anlässlich der Kommunikation nicht effektiv kontrollierbar. Dies kann mitunter weitreichende Folgen für die Nutzerinnen und Nutzer der Messenger haben. Hinzu kommt, dass Telemediendienste wie Messenger wegen Art. 8 DSGVO von Schülerinnen und Schülern erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres genutzt werden können. Bei der Nutzung von WhatsApp ergeben sich u.a. deshalb Datenschutzprobleme, da bei Nutzung des Dienstes automatisch die Daten aus dem Telefonbuch des Endgeräts an Facebook übermittelt werden, obwohl hierfür keine Einwilligung der von dieser Übermittlung Betroffenen vorliegt.

Datenbestände der Schule und Behörde

Um den Erfolg der pädagogischen Arbeit der Schulen schulübergreifend und vergleichend zu überprüfen, kann die zuständige Behörde geeignete Testverfahren – wie zum Beispiel KERMIT (S. 34) – einsetzen sowie weitere erforderliche Daten erheben und auswerten. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung an diesen Testverfahren verpflichtet. Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig (§ 100).

Alle anderen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, wie soziale und therapeutische Maßnahmen oder medizinische und psychologische Angaben, die sich aus der Beratung durch ein ReBBZ ergeben, dürfen die zuständigen Stellen nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeiten.

Das Hamburgische Schulgesetz finden Sie unter: www.schulrechthamburg.de

Durch die Instanzen:

RECHTSBEHELFE EINLEGEN

Wenn die Schule Maßnahmen beschließt, können Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte eine Überprüfung der Entscheidung einfordern. Dies betrifft zum Beispiel Eintragungen ins Klassenbuch, Noten für mündliche oder schriftliche Leistungen, eine Befreiung vom Unterricht, Ordnungsmaßnahmen, die Festsetzung der Halbjahres- und Jahresnoten und die Einstufung in Kurse. Es gibt vier Möglichkeiten, eine solche Überprüfung zu veranlassen:

1. Gegenvorstellung

Mit einer "Gegenvorstellung" erreichen die betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Eltern, dass sich die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, erneut mit der Angelegenheit befasst und die getroffene Entscheidung überprüfen muss. Eine Gegenvorstellung gegen eine Entscheidung der Schule wird von der Schulleitung bearbeitet; bei einer Entscheidung der Schulaufsicht ist diese zuständig. Eine Gegenvorstellung wird, wie alle anderen Rechtsmittel, in der Regel schriftlich eingereicht.

2. (Sach-) Beschwerde

Mit einer "Sachbeschwerde" richten sich die Betroffenen an die nächsthöhere Verwaltungsebene: Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Schule, wird sie von der Schulaufsicht bearbeitet. Wenn sie sich gegen eine Entscheidung der Schulaufsicht richtet, ist die Leitende Schulaufsicht zuständig.

3. Dienstaufsichtsbeschwerde

Eine "Dienstaufsichtsbeschwerde" bezieht sich auf das persönliche Verhalten einer Lehrkraft oder einer sonstigen Mitarbeiterin bzw. eines sonstigen Mitarbeiters der Schule. Sie wird immer an die Stelle gerichtet, die dieser Person vorgesetzt ist.

4. Widerspruch

Legen die Betroffenen Widerspruch ein, wird die Angelegenheit einer Juristin bzw. einem Juristen der Schulbehörde zur Prüfung vorgelegt. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er sich gegen einen Verwaltungsakt richtet.

Verwaltungsakte sind zum Beispiel:

- > Einschulung bzw. Ablehnung der Aufnahme
- > Ein- und Umstufung in Fachleistungskurse
- > Versetzung, Entscheidung über den Erwerb eines Abschlusses
- > Abgangs- und Abschlusszeugnis
- > Um- und Abschulung
- > Ordnungsmaßnahmen

Wer trägt die Kosten?

Ein Widerspruchsverfahren ist – im Gegensatz zu Beschwerde, Gegenvorstellung oder Dienstaufsichtsbeschwerde – gebührenpflichtig. Die Kosten müssen von demjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat, übernommen werden, wenn das Verfahren ganz oder teilweise erfolglos war. Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung für das staatliche Schulwesen zurzeit zwischen 31 und 256 Euro. Sie ist im Einzelfall innerhalb dieses Rahmens nach den entstandenen Kosten und dem Schwierigkeitsgrad festzusetzen. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Widerspruch vor der Entscheidung der Behörde zurückgenommen wird.

Fristen nach dem Schulgesetz

Bei der Berechnung von Fristen nach dem Hamburgischen Schulgesetz bleiben Ferientage unberücksichtigt. Die Schulbehörde kann die Fristen um höchstens vier Wochen verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen (§ 108).

Übersicht: MITEINANDER REDEN – INTERESSEN WAHREN

	Merkposten für die Gesprächsvorbereitung	Was ist aus Elternsicht zu beachten?
Thema	Informationen sammeln Thema eindeutig formulieren Unterstützer finden	Inhaltlich auf Augenhöhe sein
Die eigene Position	Persönliches Interesse am Thema offenlegen Feststellen, ob der Handlungsspielraum durch die Beteiligung des eigenen Kindes betroffen ist	
Merkposten für die Gesprächseröffnung		
„Türöffner“	Eine freundliche Begrüßung, allgemein Verbindendes ansprechen, Positives hervorheben	Lehrer/in nicht als Objekt, sondern als Person betrachten
Anlass	Begründung für das Zusammentreffen Gesprächsthema benennen Verständigung auf das Thema sicherstellen	Klären, ob beide Seiten das gleiche Verständnis vom Thema haben
Ziel	Ergebnis für das Gespräch benennen Interesse des Gesprächspartners am Ergebnis erfragen	Einverständnis über das Ziel des Gesprächs herstellen
Merkposten zum Gesprächsverlauf		
Thema / Problem	Sachliche Darstellung präzise Information konkrete Beschreibung	Trennung von Person und Sache
Kontakt zum Gesprächspartner	Blickkontakt Wahrnehmung der Gefühle des Gegenübers (Gesten, Körperhaltung)	Offen für die Befindlichkeit des Gesprächspartners
Die Kunst des Zuhörens	Das Gesagte bewusst aufnehmen Die eigenen gefühlsmäßigen Reaktionen spüren Die Atmosphäre zwischen den Gesprächspartnern wahrnehmen	Die eigenen Vorurteile wahrnehmen
Die Kunst des Antwortens	Rückversichern und fragen, ob das Gesagte so gemeint war, wie es angekommen ist Das Thema sachlich fortsetzen Störungen in der Gesprächsatmosphäre benennen Die eigenen Gefühle mitteilen	Interpretationen offenlegen
Merkposten zum Gesprächsabschluss		
Zusammenfassen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede festhalten	Lehrer- und Elternsicht benennen
Vereinbarung treffen	Festlegen, bis wann wer was erledigt hat Termin zur Überprüfung	Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Lehrer/innen festlegen

➔ **Landesinstitut (LI) – Elternfortbildung**
Eltern-Schule-Schulentwicklung
Tel.: 040. 428 84 26 74



04 BESONDERE SCHULISCHE ANGEBOTE UND BERATUNGSSTELLEN

Zuwanderung: UNTERRICHT IN BASIS- UND INTERNATIONALEN VORBEREITUNGSKLASSEN

Bildung und Sprache sind zentrale Schlüssel zur Integration von Zuwanderern, Flüchtlingen und deren Kindern. Damit sich Kinder und Jugendliche ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen möglichst schnell in Deutschland eingewöhnen können, erhalten sie von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) ein umfangreiches Bildungs- und Betreuungsangebot. Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gilt für alle Kinder die Schulpflicht.

Damit das Erlernen der deutschen Sprache besonders gefördert werden kann, gehen die Kinder und Jugendlichen zunächst in Basisklassen (BK), wenn sie nicht in der lateinischen Schrift alphabetisiert sind, oder in Internationale Vorbereitungsklassen (IVK). Dort werden sie in der Regel bis zu einem Jahr lang unterrichtet. Dies gilt ebenso für zugewanderte Familien, deren Kinder über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen.

Die Zuschulung aller zugewanderten Kinder und Jugendlichen erfolgt durch das Schulinformationszentrum (SIZ) bzw. Informationszentrum des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung (IZ-HIBB) der Behörde für Schule und Berufsbildung: Schülerinnen und Schüler werden altersgemäß und auf Grundlage amtlicher Dokumente des Herkunftslandes über ihre Vorbildung entweder einer BK oder einer IVK zugewiesen.

In den ersten sechs Monaten in den IVK wird intensiv die deutsche Sprache unterrichtet. Im Anschluss kommen weitere Fächer hinzu. Der Fachunterricht (an der Grundschule in Mathematik, Sport, Sachkunde, in der Sekundarstufe in Mathematik, Sport, Gesellschaft und Englisch) bereitet die Kinder und Jugendlichen auf den Übergang in eine Regelklasse vor.

Jugendliche ab 15 Jahren haben zudem die Möglichkeit, in einer zweijährigen IVK den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) zu erwerben oder sich auf den mittleren allgemeinbildenden Schulabschluss (MSA) und den Übergang in die Studienstufe vorzubereiten.

Besondere Informationsmaterialien und Formen der Kooperation zwischen Schule und Elternhaus sind notwendig, wenn Eltern nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und/oder aus Ländern mit völlig

anderen Schulsystemen und Gepflogenheiten im Bereich der Zusammenarbeit mit Eltern stammen. In diesen Fällen stoßen die offiziellen Informations- und Mitwirkungsmöglichkeiten häufig an ihre Grenzen. Hier bieten sich ergänzend niedrigschwellige Formate jenseits von klassischer Gremienarbeit an. Beispiele hierfür sind z.B. Elterncafés, Elternfortbildungen und die Arbeit mit Elternmultiplikatoren wie im Projekt Schulmentoren, der Einsatz von Sprach- und Kulturmittlern oder eine Beteiligung am Hamburger Family Literacy Programm Kontakt Family Literacy („FLY“):

www.li.hamburg/family-literacy.

Kontakt Projekt Schulmentoren:

www.hamburg.de/schulmentoren

Kontakt Sprach- und Kulturmittler:

www.li-hamburg.de/bie

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren werden durch das IZ-HIBB dem zweijährigen Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung für Migranten (AvM-Dual) zugewiesen. Jugendliche mit wenig Grundbildung, die noch nicht in der lateinischen Schrift oder noch gar nicht alphabetisiert sind, besuchen zunächst eine dem AvM-Dual vorgelagerte einjährige Alphabetisierungsklasse. Im AvM-Dual lernen die Jugendlichen nach einer mehrmonatigen Ankommensphase drei Tage in der Schule und zwei Tage am Lernort Betrieb mit dem Ziel der Ausbildung einer realistischen Berufswahlentscheidung. Am Lernort Betrieb werden Jugendliche kontinuierlich von Betrieblichen Integrationsbegleiter/-innen begleitet, die auch durch eine integrierte Sprachförderung im Betrieb die Verzahnung mit den Unterrichtsinhalten sicherstellen. Im Rahmen des Bildungsganges AvM-Dual können die Jugendlichen sich auf den Erwerb des ersten oder mittleren Schulabschlusses vorbereiten.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter:

www.hamburg.de/schule-fuer-fluechtlinge

Umfassende Betreuungsangebote: GANZTAG AN HAMBURGER SCHULEN

Grundschule mit Ganzttag

Alle staatlichen Grundschulen bieten ein Ganztagsangebot bis 16 Uhr mit einer Mittagsverpflegung für die Kinder an. Wer für sein Kind eine Betreuung bereits vor Unterrichtsbeginn benötigt, kann es an der Grundschule ab 6 Uhr oder ab 7 Uhr anmelden (Frühbetreuung). Eine Spätbetreuung findet von 16 - 18 Uhr statt. Zusätzlich wird an den Schulen auch eine Ferienbetreuung angeboten.

Die Grundschulen arbeiten nach verschiedenen Ganztagsmodellen. Die Mehrzahl der Grundschulen arbeitet nach dem Modell der **ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS)**.

Die GBS-Schulen halten ein Ganztagsangebot in Zusammenarbeit mit einem Jugendhilfeträger vor. Am Vormittag findet von 8 bis 13 Uhr der Unterricht statt. Vor Unterrichtsbeginn, nach Unterrichtsschluss sowie in den Ferien wird, auf Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts, am Standort Schule eine Betreuung durch den Partner der Jugendhilfe angeboten. Dazu gehören in der Regel eine Schulaufgabenhilfe, musische, künstlerische und sportliche Aktivitäten sowie Zeiten zum Ausruhen und Spielen.

An den **GBS-Schulen** arbeiten im Rahmen des Unterrichts Lehrkräfte und in der Betreuung am Nachmittag Erzieherinnen und Erzieher mit den Kindern.

Daneben gibt es **offene, teilgebundene und gebundene Ganztagschulen (GTS)**, die von der Schule in alleiniger Verantwortung organisiert werden. Sie unterscheiden sich in der Art und Weise, wie verbindlich die Teilnahme am Ganzttag ist. An diesen Ganztagschulen sind neben den Lehrkräften auch andere pädagogische Fachkräfte tätig.

An den **offenen Ganztagschulen** findet vormittags Unterricht nach der Stundentafel statt und nachmittags gibt es Angebote, zu denen sich die Schülerinnen und Schüler freiwillig anmelden können. Wenn sie angemeldet sind, ist die Teilnahme verbindlich.

In der **gebundenen Ganztagschule** wird der Unterricht nach Stundentafel an 4 Tagen in der Woche über den Tag bis 16 Uhr verteilt. Daher sind alle Schülerinnen und Schüler auch verpflichtet, am Nachmittag zu bleiben.

Für die **teilgebundene Ganztagschule** besteht die Verpflichtung, bis 16 Uhr zu bleiben, nur für die von der Schule festgelegten gebundenen Tage. Unterrichts-,

Entspannungs- und Spielphasen sowie Schulaufgabenhilfe oder spezielle Kurse wechseln sich in den gebundenen Systemen über den gesamten Schultag ab.

Um ein solch vielfältiges Angebot zu realisieren, werden in den Ganzttag an Hamburgs Grundschulen nach Möglichkeit noch weitere Partner – vor allem aus dem Stadtteil – einbezogen.

- ➔ Die Betreuung zwischen 8 und 16 Uhr ist in den Jahrgängen 1-4 an allen ganztägig arbeitenden Grundschulen kostenlos. Für eine Früh-, Spät- und Ferienbetreuung werden nach Einkommen und Familiengröße gestaffelte Gebühren erhoben. Diese Sozialstaffel gilt auch für das Mittagessen.

Die Stadtteilschule als Ganztagschule

Auch bei den Stadtteilschulen wird zwischen offener, teilgebundener und gebundener Ganztagschule unterschieden. Die Ganztagsbetreuung ist bis zum 14. Lebensjahr gesichert. Die Betreuung in den Zeiten nach 16 Uhr und in den Ferien wird bei einer genügenden Anzahl von Anmeldungen durch die Stadtteilschule durchgeführt. Bei geringer Anmeldezahl wird die Schule ein Angebot in Kooperation mit einer Grundschule oder auch mit anderen weiterführenden Schulen organisieren.

Die Gymnasien

Die Gymnasien bieten, von einigen Ausnahmen abgesehen „Ganzttag besonderer Prägung“. Hier wird auch am Nachmittag unterrichtet. An den Tagen ohne Nachmittagsunterricht haben die Schülerinnen und Schüler neben den Betreuungsangeboten auch die Möglichkeit, an Neigungskursen der Schule teilzunehmen oder außerschulische Angebote wahrzunehmen. Die Betreuung in den Zeiten nach 16 Uhr und in den Ferien wird in Kooperation mit einer Grundschule oder mit anderen weiterführenden Schulen organisiert.

Kostenlose Ferienbetreuung für Kinder aus sozial benachteiligten Familien

Mit einem weiteren Baustein hat Hamburg ab 2017 das Bildungsangebot für Kinder aus sozial benachteiligten Familien ausgebaut. Alle nach dem Bildungs- und Teilhabepaket anspruchsberechtigten Kinder bekommen für einen Zeitraum von sechs Ferienwochen im Jahr eine gebührenfreie Ferienbetreuung angeboten.

Die vielfältigen Angebote des Ganztags und der Ferienbetreuung an Hamburgs Schulen bieten die Möglichkeit, an sportlichen und kulturellen Aktivitäten und Bildungsangeboten teilzunehmen. Darüber hinaus stellen die Angebote einen wichtigen Baustein bei der Integration und beim Spracherwerb zugewanderter Schülerinnen und Schüler dar.

Die Anmeldung für den Ganzttag in Hamburg mit seinen Angeboten sowie für die ergänzenden Betreuungszeiten erfolgt über die Schulbüros.

www.hamburg.de/ganzttagsschule

Hinweise zur Elternvertretung beim Jugendhilfeträger

Die Elternvertretung der Nachmittags- und Ferienbetreuung an GBS-Schulen ist über das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG § 24) geregelt. Die Sorgeberechtigten aus einer Gruppe wählen eine Elternvertretung und deren Stellvertretung für die Dauer eines Jahres; ohne feste Gruppenstrukturen werden für jeweils bis zu 25 betreute Kinder eine Elternvertretung und eine Stellvertretung gewählt. Alle zusammen bilden den Elternausschuss. Er dient der Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung sowie dem Jugendhilfeträger. Die Mitglieder sollen sich regelmäßig zum Informations- und Ideenaustausch treffen. Weitere Einzelheiten der Mitwirkung können im Rahmen der Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung festgelegt werden.

Der Elternausschuss wählt jeweils eine Vertretung und Stellvertretung für den Ganztagsausschuss (§56a, siehe Seite 21), um sicherzustellen, dass Eltern von Kindern in der Betreuung auch an der Gestaltung und Umsetzung der ganztägigen Bildung ihrer Schule beteiligt werden.

Zudem wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselternausschuss (BEA).

Bezirks- und Landeselternausschuss

An GBS-Standorten arbeiten Schule und Träger der Jugendhilfe zusammen. Für die Elternvertretung ist nach Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG § 25) in jedem Bezirk ein Bezirkselternausschuss zu bilden, der sich aus den gewählten Eltern der Tageseinrichtungen zusammensetzt. Hier können alle Belange der Betreuung in den Einrichtungen diskutiert und Lösungsvorschläge entwickelt werden. Der **Bezirkseleternausschuss** ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Einrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselternausschuss tagt in der Regel öffentlich.

Er wählt aus seiner Mitte spätestens bis zum 15. November eines Jahres die Vertretung für den Landeselternausschuss (LEA).

Der **Landeseleternausschuss** setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselternausschüsse zusammen. Hier werden Themen der Kindertagesbetreuung von hamburgweitem Interesse diskutiert. In Arbeitsgruppen werden Vorschläge für die Weiterentwicklung beraten und beschlossen. Der Landeselternausschuss tagt in der Regel öffentlich, eine Mitarbeit in den Arbeitsgruppen ist möglich. Die zuständige Fachbehörde hat den Landeselternausschuss über wesentliche, die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.

Mehr zur Arbeit über den Landeselternausschuss:

www.lea-hamburg.de

Mehr zur Arbeit über die Bezirkselternausschüsse:

www.bea-altona.de

www.bea-bergedorf.de

www.bea-eimsbuettel.de

www.bea-harburg.de

www.bea-hamburg-mitte.de

www.bea-nord.de

www.bea-wandsbek.de

Inklusion: ALLE KINDER SIND WILLKOMMEN

In Hamburg haben alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Grund- oder weiterführenden Schule (§ 12), weiterhin besteht aber auch die Möglichkeit, dass das Kind eine Sonderschule besucht. Die Eltern können über die Schulform entscheiden. Beratung und Unterstützung in diesen Fragen erhalten Eltern

- > in der Schule, die das Kind derzeit besucht,
- > in der gewünschten Schule,
- > in den zuständigen Regionalen Bildungs- und Beratungszentren,
- > in den speziellen Sonderschulen,
- > in der Beratungsstelle Autismus.

Anmeldung an allgemeinbildenden Schulen

Wenn das Kind einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung hat, kann es an jeder weiterführenden Schule angemeldet werden.

Wenn das Kind einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung hat oder das Kind Sinnesbehinderungen oder Autismus-Spektrum-Störungen hat, stehen personell und sachlich entsprechend ausgestattete allgemeine Schulen offen, die über Vorerfahrung in der Förderung dieser Schülerinnen und Schüler verfügen.

Es gibt Grund- und Stadtteilschulen, die langjährige Erfahrungen und besonders geschultes Personal haben, um Schülerinnen und Schüler mit diesen speziellen Förderbedarfen zu unterstützen und zu fördern ("Schwerpunktschulen").

Anmeldung an Sonderschulen

Wenn für das Kind bei den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung eine spezielle Sonderschule gewünscht wird, wird es direkt an der Sonderschule angemeldet.

Bei den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache – auch in Kombination mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung – kann das Kind direkt an einem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) angemeldet werden.

Die Anschriften der ReBBZ und der speziellen Sonderschulen finden Sie auf den folgenden Seiten:

www.hamburg.de/inklusion-schule

www.hamburg.de/autismus

www.hamburg.de/rebbz

Schulbesuche zum Stand der inklusiven Bildung

Seit 2014 werden alle Hamburger Schulen nach einem regelhaften Verfahren besucht, um den Stand der inklusiven Bildung einzuschätzen, Wertschätzung über schon Erreichtes zu übermitteln, Probleme und Unterstützungsbedarfe zu ermitteln und Wünsche aufzunehmen. Die vierköpfige Schulbesuchsgruppe setzt sich zusammen aus Schulaufsicht, ReBBZ-Leitungen und weiteren Fachleuten für inklusive Bildung. Im Mittelpunkt stehen Unterrichtsbesuche und Interviews mit Mitgliedern der Schulgemeinschaft, dazu zählen auch Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern, die hier zu Wort kommen und ihre Sichtweisen einbringen können. Wie sehen und bewerten sie die Entwicklung inklusiver "Kultur", Strukturen und Praktiken an ihrer Schule? Wie ausgeprägt empfinden sie die Willkommenskultur der Schule, wie gelingen den Umgang mit der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler im Unterricht? Können sich Eltern hinreichend einbringen und Schule und Schulentwicklung mitgestalten?

☛ Kontakt Stabstelle Inklusion/Sonderpädagogik

Dr. Angela Ehlers

Tel.: 040. 428 63 20 94

angela.ehlers@bsb.hamburg.de

☛ Kontakt Schulaufsicht

Sonderschulen: martin.gustorff@bsb.hamburg.de

Tel.: 040. 428 63 20 68

ReBBZ: michaela.peponis@bsb.hamburg.de

Tel.: 040. 428 63 54 09

☛ Kontakt Ombudsstelle für Inklusive Bildung

Tel.: 040. 428 63 27 33

ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de

Perspektiven schaffen: ÜBERGANG SCHULE – BERUF

Die Berufs- und Studienorientierung ist Grundlage für die aktive Entwicklung der eigenen Bildungs- und Berufsbiografie. Jede Schule verfügt über ein Konzept zur Berufs- und Studienorientierung, mit dem grundlegendes Wissen über die Berufs- und Arbeitswelt, über die Anforderungen im Ausbildungssystem und im Studium sowie Wissen über die eigenen Interessen und Stärken, die eigenen Einstellungen und Haltungen erworben wird. In Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur stellen die Schulen durch systematische Beratung und Begleitung sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler die Schule mit einer klaren Anschlussperspektive verlässt. Dies geschieht mit Unterstützung der Lehrkräfte aus den Jahrgangsteams und den berufsbildenden Schulen.

Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden an allgemeinbildenden Schulen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Aufwachsend werden an allen Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien angemessene Voraussetzungen für eine inklusive Bildung geschaffen. Die „Servicestelle BOSO: Berufs- und Studienorientierung für Hamburg“ ist mit der Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen der Berufsorientierung an Stadtteilschulen, Gymnasien und ReBBZ/Sonderschulen beauftragt, die über die Agentur für Arbeit oder das BMBF gefördert werden. Für einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hält die „Servicestelle BOSO“ entsprechende Angebote bereit, die bei der Umsetzung der inklusiven Bildung von Hamburgs Schulen genutzt werden.

Schule in Hamburg verstehen in Leichter Sprache



Jahrgangsstufe 8:

Stärken, Kompetenzen und Interessen erkunden

Nach ersten Aktivitäten, die bereits ab Jahrgangsstufe 5 erfolgen, wird die Berufs- und Studienorientierung in der Jahrgangsstufe 8 der Stadtteilschule intensiviert. Die Schülerinnen und Schülern klären ihre berufsbezogenen Interessen, Stärken und Kompetenzen und bereiten sich auf ihre Schulpraktika vor.

Jahrgangsstufe 9:

Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln

In Jahrgangsstufe 9 setzen sich die Jugendlichen intensiv mit den Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt auseinander. In zwei begleiteten Praktika in Betrieben, Forschungsinstituten oder sozialen Einrichtungen erkunden sie die Arbeits- und Berufswelt. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Zugangsvoraussetzungen für Beruf und Studium und lernen Anforderungen kennen, die an sie gestellt werden.

Praktikumszeit ist Lernzeit:

- > Schule, Jugendliche und Eltern legen gemeinsam Ziele für das Praktikum fest.
- > Lerninhalte des Praktikums sind Grundlage für den Praktikumsbericht oder eine besondere betriebliche Lernaufgabe.
- > Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihre (aktuelle) Berufswahlentscheidung.
- > Im Praktikum erbrachte Leistungen werden benotet.

Eltern können zum Erfolg des Praktikums beitragen.

Anregungen dazu gibt der Praktikumsleitfaden:

www.li.hamburg.de/zsw/material/4145796/artikel-leitfaeden

Jahrgangsstufe 10:

Sich für ein Anschlussziel entscheiden und den Übergang planen

In Jahrgangsstufe 10 arbeiten die Jugendlichen daran, ihr individuelles Anschlussziel zu erreichen und sich für die erfolgreiche Fortsetzung ihres Bildungswegs zu qualifizieren. Sowohl die Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe als auch der Übergang in eine berufliche Ausbildung sind Gegenstand des wöchentlichen Lerntages „Berufs- und Studienorientierung“ mit den Schwerpunkten

- > Ausgleich von Lernrückständen, ggf. Vorbereitung auf die ESA- oder MSA-Prüfung (erster oder mittlerer Schulabschluss),
- > Vorbereiten auf Anforderungen der Oberstufe,
- > Teilnahme an einer weiteren Praxisphase und Unterstützung im Bewerbungsverfahren.

Jugendliche, die eine betriebliche Ausbildung anstreben, werden von der Jugendberufsagentur beraten. Jugendliche, die trotz mehrfacher Bewerbungen noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, finden in der Berufsqualifizierung (BQ) einen Einstieg in ihre Ausbildung.

Gymnasiale Oberstufe:

Kompetenzen erweitern und Berufswahl

In der gymnasialen Oberstufe erweitern die Schülerinnen und Schüler ihre in der Mittelstufe erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel, sich auf die Anforderungen eines Hochschulstudiums oder einer beruflichen Ausbildung vorzubereiten. Aufgabengebiete ergänzen und erweitern dort das Lernen in den Fächern und die Schülerinnen und Schüler werden bei der Gestaltung ihrer Lernprozesse und der Reflexion ihrer Lernergebnisse und der gewählten Lernwege unterstützt. Im Aufgabengebiet Berufsorientierung sind die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe aufgefordert, sich zielgerichtet und realitätsbezogen mit den Strukturen, Entwicklungstendenzen und Anforderungen der Berufswelt sowie den Fragen der Berufswahl auseinanderzusetzen.

Ziel ist, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufs- und Studienwahl zu unterstützen und sie in die Lage zu versetzen, bereits in der Oberstufe eine begründete Berufs- bzw. Studienwahlentscheidung zu treffen und nach dem Schulabschluss umsetzen zu können. Dazu sollen die Schülerinnen und Schüler ihre Interessen, Stärken und Fähigkeiten vertiefend klären, Kenntnisse über die Arbeits- und Berufswelt samt Ausbildungs- bzw. Arbeits-

markt gewinnen, realistisch Bildungs-, Einkommens- und Karrierechancen einschätzen können sowie Bewerbungsverfahren für Berufsausbildung und Studium kennen und beherrschen. Dazu erkunden sie entsprechend ihrer Interessenslage Berufsfelder und führen Expertengespräche mit Vertretern von Betrieben, Hochschulen, Verbänden, Kammern oder Gewerkschaften.

Berufsorientierung bereitet auf die Aufnahme einer dualen oder schulischen beruflichen Ausbildung sowie eines Studiums vor. Gerade Abiturientinnen und Abiturienten unterschätzen oft die besonderen Chancen der dualen und schulischen beruflichen Ausbildung sowie die sich daran anschließenden Möglichkeiten einer beruflichen Aufstiegsfortbildung. Zudem zeigt die hohe Zahl der Studienabbrüche, dass viele Abiturientinnen und Abiturienten mit der Entscheidung für ein Studium falsch liegen, weil dieser Weg nicht zu ihren Neigungen und Fähigkeiten passt.

Vor diesem Hintergrund werden im Unterricht auch Gründe thematisiert, die für eine Berufsausbildung, ein duales Studium oder eine Fachhoch- bzw. Hochschulausbildung sprechen.

Alle wichtigen schulischen und außerschulischen Aktivitäten werden in einem Portfolio oder im Berufswahlpass dokumentiert. Die Eltern werden in den Berufs- und Studienorientierungsprozess eingebunden.

www.hamburg.de/berufs-und-studienorientierung

jugendberufsagentur.

Die Jugendberufsagentur

In Hamburg gibt es in jedem Bezirk eine lokale Jugendberufsagentur. Dort arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, der Schulbehörde sowie der Jugendhilfe des Bezirks unter einem Dach zusammen. Hier erhalten Jugendliche und junge Menschen im Alter bis zu 25 Jahren Beratung und Hilfen zu allen Fragen rund um berufliche und schulische Bildungswege. Außerdem werden sie bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche und bei der Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme unterstützt.

Die Jugendberufsagentur ist eng in die Übergangsplanung für Schulabgängerinnen und -abgänger und die Beratung im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung an allen Hamburger Stadtteilschulen eingebunden. Damit stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendberufsagentur den Jugendlichen bereits in den Schulen zur Verfügung.

Nicht mehr schulpflichtige Jugendliche und junge Erwachsene wenden sich mit ihrem Anliegen direkt an die Jugendberufsagentur in ihrem Bezirk.

www.hamburg.de/jugendberufsagentur

www.arbeitsagentur.de/hamburg

Ausbildungsvorbereitung an berufsbildenden Schulen (AV Dual) sowie an Produktionsschulen

Schulpflichtige Jugendliche, die nach dem Besuch der allgemeinbildenden Schule noch keinen gesicherten Anschluss haben, besuchen die Ausbildungsvorbereitung einer berufsbildenden Schule oder eine Produktionsschule. Für beide gelten dieselben Zugangsvoraussetzungen.

In der AV Dual lernen die Jugendlichen an drei Tagen in der Woche am Lernort Betrieb im Rahmen eines Praktikums und werden durch einen schulischen Mentor oder eine Mentorin begleitet. An den anderen zwei Tagen lernen sie in der Schule und reflektieren die betrieblichen Erfahrungen. Ziel ist es, einen passenden Anschluss in eine berufliche Ausbildung zu finden.

In der Ausbildungsvorbereitung an Produktionsschulen (in freier Trägerschaft) werden Lernen und Arbeiten in betriebsähnlichen Strukturen miteinander verknüpft. In mindestens drei Berufsfeldern werden „echte“ Kundenaufträge bearbeitet. Dies ermöglicht die Entwicklung von grundlegenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit notwendig sind. Betriebliche Praktika gehören verbindlich zur Übergangsgestaltung an Produktionsschulen.

www.uebergangschuleberuf.de

Internet, Computer & Co.: LERNEN IN DER DIGITALEN WELT

Digitale Medien wie Computer und Smartphones sind allgegenwärtig. Sie begleiten uns im Alltag und üben – nicht nur auf Kinder und Jugendliche – eine große Faszination aus. Auch im Unterricht an Hamburger Schulen spielen digitale Medien eine immer wichtigere Rolle. Alle Unterrichtsräume in Hamburg sind heute an das Internet angebunden, in vielen Räumen sind interaktive Whiteboards installiert und weitere digitale Medien stehen zum Lernen zur Verfügung. Die Digitalisierung erweitert das Lernen um viele Möglichkeiten.

Digitale Medien werden in der Schule auf vielfältige Weise in die Lernprozesse der Kinder und Jugendlichen eingebunden. Die Produktion und Gestaltung von eigenen Medien ist Bestandteil von Unterricht. Bereits in der Grundschule sammeln die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen mit Lern- und Übungsprogrammen. Sie schreiben, überarbeiten und gestalten eigene Texte am Computer. In den nachfolgenden Schulstufen werden diese Erfahrungen und Kenntnisse ausgebaut. Dafür nutzen die Lehrkräfte einen Kompetenzrahmen, der die Kompetenzen für das Lernen in der digitalen Welt benennt, die alle Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit entwickeln sollten. Die Schülerinnen und Schüler recherchieren im Unterricht beispielsweise selbstständig Informationen, bewerten diese kritisch und bereiten sie medial für Präsentationen auf. Medien-gestützte Referate enthalten so bei der Präsentation verschiedene Elemente – vom Plakat und Foto über Textverarbeitung, Audioproduktionen bis zu Podcasts und Videoclips.

Ansprechende Beispiele für Unterrichtsvorhaben, in denen der Erwerb dieser Kompetenzen mit dem Erwerb von Wissen und Kompetenzen im Fachunterricht verbunden wird, hat ein Redaktionsteam aus 30 Lehrkräften erstellt. Sie stehen allen Hamburger Lehrkräften sowie Eltern und Lernenden frei zugänglich im www.digitallearninglab.de zur Verfügung.

In dem Pilotprojekt „Start in die nächste Generation“ erkundeten sechs Pilotschulen in Hamburg, wie sich der Unterricht ändern kann, wenn Schülerinnen und Schüler ihre eigenen, privaten digitalen Geräte im Unterricht einsetzen.

Durch die Arbeit mit den eigenen Geräten im Unterricht wachsen die private Freizeitwelt und die schulische Lernwelt zusammen, und die Schülerinnen und Schüler machen die Erfahrung, dass sie ihr privates Gerät auch zum Lernen nutzen können. Damit entwickeln sie grundlegende Kompetenzen, die für das Leben in der digitalen Welt notwendig sind.

Für Eltern bedeutet dies, dass Schule und Elternhaus näher zusammenrücken. Die Kinder bringen ihre Schule mit ihren Geräten nach Hause, und die Eltern bekommen dadurch einen direkten Blick ins Klassenzimmer. Sie können Unterricht, Aufgabenstellung und Beiträge des Kindes und den Leistungsstand nachvollziehen und so an den Erfolgen, aber auch den schulischen Herausforderungen der Kinder teilnehmen. Mit entsprechenden Kommunikations- und Kooperationsmöglichkeiten wäre es vorstellbar, dass Eltern auch mit den Lehrkräften und der Schule in direkten Austausch treten können.

Darüber hinaus werden im Unterricht präventiv und begleitend zur Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen auch aktuelle Themen wie etwa die Altersfreigaben bei Computerspielen, Cybermobbing in sozialen Netzwerken, Datenschutz, Kostenfallen und Urheberrecht thematisiert. Für die Schulen und Eltern stehen mit dem „Hamburger Medienpass“ für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 und dem Zertifikat „Internet-ABC-Schule Hamburg“ für Grundschulen umfangreiche Unterstützungsangebote bereit.

Das Referat Medienpädagogik am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung kann z. B. auch zur Unterstützung bei der Gestaltung von Elternabenden in allen Schulstufen von Lehrkräften einbezogen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats Medienpädagogik unterstützen bei allen Fragen rund um die Medienerziehung und die Umsetzung im Unterricht. www.li.hamburg.de/medien



Beratung bei Suchtproblemen: DAS SUCHTPRÄVENTIONSZENTRUM (SPZ)

Das SPZ unterstützt Eltern, die sich Sorgen um ihr Kind machen, die Fragen zum Suchtmittelkonsum, zur Computernutzung oder zum Essverhalten ihrer Kinder haben oder nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen.

Das SPZ bietet

- > vertrauliche Beratung am Telefon,
- > persönliche Beratungsgespräche, auch gemeinsam mit der Tochter/dem Sohn.

Ratsuchenden Eltern wird darüber hinaus in einer regelmäßig stattfindenden und angeleiteten Elterngruppe Hilfe zur Selbsthilfe und zum Austausch angeboten.

Das SPZ führt auch schulische Elternabende, Elternfortbildungen und Elterntrainings zu Themen der Suchtprävention durch. Es berät gefährdete Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern kostenlos.

➔ Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung

Abteilung LIB

SuchtPräventionsZentrum (SPZ)

Felix-Dahn-Strasse 3

Besucheradresse: Hohe Weide 14-16 / 2. Stock
20357 Hamburg

Tel.: 040. 428 84 29 11 (Geschäftszimmer)

Fax: 040. 427 31 42 69

spz@bsb.hamburg.de

www.li.hamburg.de/spz

Öffnungszeiten:

Mo. bis Mi 9.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 14.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Umgang mit Konflikten: BERATUNGSSTELLE GEWALTPRÄVENTION

Gewaltfreier Umgang mit anderen erfordert gegenseitigen Respekt in einem geschützten Rahmen, der von der Schule bereitgehalten werden muss. Gewalt an Schulen hat viele Ausprägungen, vom einfachen Regelverstoß über Mobbing und Cybermobbing bis zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und schweren Gewalttaten. Für diese Problemlagen brauchen Schulen ebenso vielfältige Unterstützungsmodelle und Lösungsansätze.

Die Beratungsstelle Gewaltprävention

- > plant und realisiert Präventionsmaßnahmen mit allen Beteiligten,
- > stärkt die Kompetenzen der Erwachsenen im Umgang mit Konflikten und Gewalt,
- > unterstützt und berät Schulen bei Konfliktmanagement und Krisenbewältigung,
- > führt schulisches Einzelfall-Management für besonders gewaltbereite Jugendliche und Intensivtäter durch,
- > vermittelt erprobte Handlungsmodelle bei Gewaltvorfällen.

Opferbegleitung, Täterarbeit und Kooperation mit allen beteiligten Stellen stehen dabei im Vordergrund.

Das Angebot der Beratungsstelle richtet sich an alle in Schulen pädagogisch Handelnden und Eltern.

➔ Beratungsstelle Gewaltprävention

Hamburger Str. 129

22083 Hamburg.

Tel.: 040. 428 63 7020

eFax: 040. 427 313 646

gewaltpraevention@bsb.hamburg.de

www.hamburg.de/gewaltpraevention

Sprechzeiten:

Telefonische Beratung an allen Schultagen

Fördern und Fordern: BERATUNGSSTELLE BESONDERE BEGABUNGEN (BbB)

Die Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB) ist eine Einrichtung der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung und gehört zum Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) in Hamburg. Sie berät und unterstützt bei Fragen der Förderung von besonders begabten und hochbegabten Kindern und Jugendlichen. Das Angebot der BbB richtet sich an die Schulen (Fortbildung, Beratung zur Gestaltung der schulischen Begabtenförderung) und an Eltern sowie Schülerinnen und Schüler.

Das Informations- und Beratungsangebot für Eltern, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler beinhaltet folgende Dienstleistungen:

- > Informationen und Beratung (auch telefonisch) über
 - Erkennen der besonders begabten und hochbegabten Schülerinnen und Schüler in der Schule
 - Intelligenzdiagnostik (Hochbegabungsdiagnostik)
 - Fördermöglichkeiten in der Schule (auch über Zusatzmaßnahmen individuell und in der Gruppe)
- > Vertiefende Beratung und Testdiagnostik bei Fragen zur Begabungsentwicklung und Gestaltung der schulischen Förderung für eine Schülerin oder einen Schüler. Diese Beratung setzt das Einverständnis und die Beteiligung der Eltern voraus.

Das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler beinhaltet:

- > Förderung (Honorarmitteln) für Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse überspringen (sog. »Springerförderung«).

Die Beratungsangebote der BbB sind kostenfrei. Für die Teilnahme an außerschulischen Enrichmentangeboten werden Eigenbeiträge erhoben.

☎ Kontakt

Moorkamp 3, 20357 Hamburg
Tel.: 040. 428 84 22 06
Fax: 040. 428 84 22 18
bbb@li-hamburg.de
www.li.hamburg.de/bbb

Sprechzeiten Geschäftszimmer:
Montag bis Freitag 9.30 - 14.30 Uhr

Kulturelle Vielfalt: BERATUNGSSTELLE INTERKULTURELLE ERZIEHUNG (BIE)

Die Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE) bietet Pädagoginnen und Pädagogen, Teilen des Kollegiums, Funktionsträgern und Multiplikatoren Beratung und Fortbildung zum Thema Interkulturelle Erziehung und Bildung an.

Thematische Schwerpunkte:

- > kulturelle und soziale Vielfalt im Klassenzimmer – Hintergrundinformationen und Integrationsansätze
- > interkultureller Fachunterricht und fächerübergreifende Projekte
- > Trainingsprogramme zum Umgang mit Vorurteilen und Diskriminierung sowie zur Demokratie- und Menschenrechtserziehung
- > Prävention von Konflikten im interkulturellen Zusammenhang
- > Beteiligung aller Eltern in der Schule
- > interkulturelle Schulbegleitung und -entwicklung

☎ Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung

Hohe Weide 16

20259 Hamburg

Telefonische Beratung:

montags - freitags 10:00 - 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel.: 040. 42 88 42-5 83

interkultur@li.hamburg.de

www.li.hamburg.de/bie

www.li.hamburg.de/bie/newsletter

Hamburger Netzwerk

„Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte“

Landeskoordination

Tel.: 040. 42 88 42 -5 84

www.li.hamburg.de/netzwerk



Unabhängige Beratung: OMBUDSSTELLEN

Eine Ombudsperson – was ist das?

Der Begriff wird abgeleitet vom schwedischen „Ombudsman“, eine Person, die schlichtend und vermittelnd gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen sucht. Die zu Ombudsleuten berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, den Grundsatz der Vertraulichkeit zu beachten und zu wahren. Sie arbeiten kostenlos, unabhängig und neutral.

Ombudsstelle Besondere Begabungen

Besondere Begabungen entwickeln sich nur dann zu außergewöhnlichen Leistungen, wenn sie erkannt und gefördert werden. Hochbegabung allein ist keine Garantie für Erfolg inner- und außerhalb der Schule. Nicht selten führt eine besondere Begabung sogar zu Konflikten in der Schule.

Bei Konflikten und Fragen rund um die schulische Begabungsförderung steht Ihnen die Ombudsstelle besondere Begabungen mit Rat und Tat zur Seite. Die Ombudsperson entwickelt gemeinsam mit Ihnen Lösungswege, die auf die besondere Situation Ihres Kindes Rücksicht nehmen und unterstützt Sie bei Gesprächen in der Schule.

Zur Unterstützung der Begabungspotentiale Ihres Kindes gibt sie Ihnen Hinweise auf weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Begabungsförderkonzepte.

☎ Kontakt

Schulinformationszentrum (SIZ)
Hamburger Straße 125a
22083 Hamburg
Telefonische Erreichbarkeit über die Beratungsstelle für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie deren Gremien:
Kristiane Harrendorf
Tel. 040. 428 63 - 2897

ombudsstelle-besondere-begabungen@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb/ombudsstelle-besondere-begabungen

Öffentliche Sprechstunde:
während der Schulzeit
jeden ersten Donnerstag im Monat
von 15.00 - 18.00 Uhr

Ombudsstelle für Schülervertretungen und bei Fragen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 49)

Die Ombudsperson für alle Schülervertretungen und -gremien in Hamburg ist eine Beschwerdestelle und Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, die die schulgesetzlich verankerten Mitbestimmungsrechte von Schülerinnen und Schülern betreffen.

Eine vertrauensvolle und kompetente Zusammenarbeit aller an Schule Beteiligten kann nur auf Augenhöhe geschehen. Zur Unterstützung der Ausübung der Mitbestimmungsrechte von Schülerinnen und Schülern hat die Schulbehörde 1999 die Ombudsstelle für Schülervertretungen eingesetzt. Sie berät bei Fragen der Gremienarbeit und vermittelt in Konfliktfällen. Insbesondere bei der Findung konstruktiver Lösungen im Zusammenhang mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 49) steht die Ombudsperson allen Schülerinnen und Schülern Hamburgs zur Verfügung.

☎ Kontakt

Schulinformationszentrum (SIZ)
Hamburger Str. 125a
22083 Hamburg
Telefonische Erreichbarkeit über die Beratungsstelle für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie deren Gremien:
Kristiane Harrendorf
Tel. 040. 428 63 - 2897

ombudsstelle-schueler@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb/ombudsperson-schueler
www.skh.de

Öffentliche Sprechstunde:
während der Schulzeit
jeden ersten und dritten Montag im Monat
von 15.00 - 18.00 Uhr

Ombudsstelle Inklusive Bildung

Die Ombudsstelle unterstützt Sorgeberechtigte von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei auftretenden Konfliktfällen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Die Bezeichnung „Ombudsstelle Inklusive Bildung“ macht deutlich, dass es sich ausschließlich um eine Beratungsstelle für den Schulbereich und nicht für alle gesellschaftlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention handelt.

Die Ombudspersonen, die Kompetenzen in unterschiedlichen Beratungsfeldern mitbringen, verstehen sich als Berater und Vermittler zum Wohl des Kindes. Ziel ist es, gemeinsam mit allen Beteiligten konstruktive und akzeptierte Lösungen sowie entwicklungsfördernde Kompromisse zu finden. Dabei wollen die Ombudspersonen den Eltern Sicherheit in ihren Entscheidungen geben. Sie bieten Beratung und Vermittlung bei Themen wie Einschulung und Schulwahl, Schulweghilfe, Schulbegleitung, Umschulung etc. an.

➔ Kontakt

Schulinformationszentrum (SIZ)
Hamburger Straße 125a
22083 Hamburg
Tel.: 040. 428 63 27 33
ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb/ombudsstelle-inklusive-bildung

Telefonzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
von 9.00 - 11.00 Uhr

Öffentliche Sprechstunde:
während der Schulzeit
jeden Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr



Auskünfte zu Hamburgs Schulen:

SCHULINFORMATIONSZENTRUM (SIZ) UND INFORMATIONSZENTRUM DES HAMBURGER INSTITUTS FÜR BERUFLICHE BILDUNG (IZ-HIBB)

Das SIZ und das IZ-HIBB sind Service-Einrichtungen der Behörde für Schule und Berufsbildung und bieten Informationen und Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler zu schulischen Fragen.

Zu den Serviceleistungen des SIZ gehören unter anderem:

- > Informationen und Beratung über schulische Bildungsgänge,
- > Bewertung von Schulabschlüssen aus anderen Bundesländern sowie die Anerkennung der Fachhochschulreife,
- > Anmeldung zu externen Prüfungen des Ersten und Mittleren allgemeinbildenden Schulabschlusses, des Abiturs sowie zu Abschlüssen der beruflichen Schulen,
- > Anmeldung zur Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum,
- > Bewertung ausländischer Bildungsnachweise,
- > Beratung und Aufnahme schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher ohne Deutschkenntnisse in Internationale Vorbereitungsklassen der allgemeinbildenden Schulen,
- > Ausfertigung von Zeugnisweitschriften und Schulbesuchsbescheinigungen in besonderen Fällen, zum Beispiel für die Rentenversicherung.

Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie deren Gremien bei allen allgemeinen schulischen Fragen und zur Mitgestaltung. Telefonische Erreichbarkeit der Ombudsstellen im SIZ:

☛ Kristiane Harrendorf

Tel.: 040. 428 63 28 97

kristiane.harrendorf@bsb.hamburg.de



Serviceleistung des IZ-HIBB:

- > Beratung und Aufnahme schulpflichtiger Jugendlicher ohne deutsche Sprachkenntnisse in das Berufsvorbereitungsjahr und das Vorbereitungsjahr für Migrantinnen und Migranten.

☛ Behörde für Schule und Berufsbildung Schulinformationszentrum (SIZ)

Hamburger Straße 125a

22083 Hamburg

Tel.: 040. 428 99 22 11

eFax: 040. 427 97 81 13

schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de

www.hamburg.de/bsb/siz

Telefonische Erreichbarkeit:

montags, mittwochs und freitags von 10-12 Uhr

dienstags und donnerstags von 14-16 Uhr



☛ Informationszentrum-HIBB (IZ-HIBB)

Hamburger Straße 125a

22083 Hamburg

Tel. 040. 42863 - 4236 oder - 3627

eFax: 040. 427 96 92 02

informationszentrum@hibb.hamburg.de

www.hibb.hamburg.de



Öffnungszeiten SIZ und HIBB:

Mo. und Di. 9.00 - 17.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag 10.00 - 18.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr



05 ANHANG

Miteinander in der Schule: HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Damit ein gutes Miteinander in der Schule gelebt werden kann, ist es wichtig, dass alle an Schule Beteiligten gut informiert sind, insbesondere über Fragen aus dem Schulalltag. Dazu gehören religiöse Feiertage, Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung sowie Schulfahrten.

Religiöse Feiertage

Schülerinnen und Schüler können an hohen religiösen Feiertagen ihrer Religion für einen Tag vom Unterricht freigestellt werden.¹

Schwimmunterricht

Gemeinsames Schwimmen gehört für Mädchen und Jungen zum Unterricht. Eine Befreiung vom Schwimmunterricht ist deswegen grundsätzlich nicht möglich. Fragen dazu können Eltern über die Hotline zum Schulschwimmen unter der Telefonnummer 040.188 89 55 stellen. Sie können selbstverständlich auch die Lehrerin oder den Lehrer ihres Kindes ansprechen.

Sexualerziehung

Sexualerziehung wird fächerübergreifend unterrichtet. Sie ist in Hamburg ein Bildungs- und Erziehungsziel der Schule. Daher ist es grundsätzlich nicht möglich, Kinder oder Jugendliche vom Unterricht zu befreien. Eltern haben das Recht, über den Unterricht und die dazu gehörigen Materialien zum Beispiel auf einem Elternabend informiert zu werden. Für weitere Fragen wenden sich Eltern an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer ihres Kindes.

Schulfahrten / Klassenreisen

Eine Klassenreise / Schulfahrt ist keine Freizeit, sondern Unterricht, der nicht in der Schule stattfindet. Die Klassenreise / Schulfahrt fördert die Gemeinschaft in der Klasse und sichert ein soziales Lernen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ist für die Vorbereitung und Durchführung zuständig. Auf einem Elternabend werden die Eltern über den Ablauf und die anfallenden Kosten

rechtzeitig informiert und haben Gelegenheit, Fragen zu stellen. Wenn Eltern trotzdem Bedenken haben, sollten sie mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer sprechen und gemeinsam nach Lösungen suchen.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Vielfalt in der Schule“.

Diese Publikation ist in den sieben Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Farsi, Französisch, Russisch und Türkisch erhältlich.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an:

➔ Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung

Hohe Weide 16
20259 Hamburg
Telefonische Beratung:
montags - freitags von 10:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel. 040. 42 88 42 583
interkultur@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/bie

➔ Abt. Beratung – Vielfalt, Gesundheit und Prävention

Felix-Dahn-Str. 3
20357 Hamburg
Wilfriede Magerfleisch
Tel.: 040. 404 28 84-2941
wilfriede.magerfleisch@li-hamburg.de
www.li.hamburg.de/sexualerziehung

¹ Rechtliche Grundlage hierfür sind Art. 4 GG, § 3, 3a
Hamburgisches Feiertagsgesetz sowie § 28 Abs. 3

Im Schadensfall: DIE GESETZLICHE SCHÜLER- UNFALLVERSICHERUNG

Schülerinnen und Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind automatisch in der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz umfasst auch die unterschiedlichen Angebote im Ganztage. In Hamburg ist die Unfallkasse (UK) Nord zuständig.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die mit dem Schulbesuch zusammenhängen: Schulweg, Unterricht und Pausen sowie Ausflüge und sonstige Veranstaltungen der Schule.

Außerdem besteht während Schulfahrten Unfallversicherungsschutz bei allen Aktivitäten, die zum pädagogischen Programm der Fahrt gehören. Beispielsweise sind die Schülerinnen und Schüler bei geplanten Besichtigungen und Freizeitaktivitäten versichert.

Achtung: Unbeaufsichtigte Freizeitaktivitäten sind nicht versichert, ebenso essen, trinken und schlafen.

Im Falle eines Unfalls ...

... sorgt die Unfallkasse für die Heilbehandlung und trägt die Kosten, zuzahlungsfrei für die Eltern. Bei schweren Unfallfolgen werden alle pädagogischen Maßnahmen getroffen, damit das verletzte Kind seine Schulausbildung beenden und später einen Beruf erlernen kann.

Achtung: Schmerzensgeld und Ersatz von Sachschäden gehören nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung.

Auch Eltern sind versichert

Eltern, die Aufgaben für die Schule übernehmen, sind im Rahmen ihres Engagements beitragsfrei bei der Unfallkasse versichert, zum Beispiel als gewählte Elternvertreterinnen und -vertreter bei Elternratssitzungen oder als Aufsicht bei Ausflügen. Tipp: Lassen Sie sich ausdrücklich und schriftlich von der Schulleitung als unterstützende Kraft benennen.

Gesund und sicher lernen

Schülerinnen und Schüler sollen gesund und sicher lernen. Die Unfallkasse überwacht die Schulen und arbeitet mit Leitungs- und Lehrkräften und Elternvertretungen zusammen. So berät die UK Nord unter anderem bei der Gestaltung von Pausenhöfen, Mensen und Sporthallen.

Mehr unter:

www.uk-nord.de

☛ Kontakt und Information

Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a

24113 Kiel

Tel.: 0431. 64 07-216

Präventionstelefon 040. 27 15 32 31

ukn@uk-nord.de

www.uk-nord.de

Finanzielle Förderung: IM AUSLAND ZUR SCHULE GEHEN

Schülerinnen und Schüler, die für ein Schuljahr oder Schulhalbjahr eine Schule im Ausland besuchen, können auf Antrag und bei Vorliegen folgender Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung erhalten:

- > Die Eltern der Schülerinnen und Schüler sind allein nicht in der Lage, einen solchen Aufenthalt zu finanzieren.
- > Die Schule, die im Ausland besucht wird, muss mit der in Hamburg besuchten Schule vergleichbar sein.
- > Die Schule muss ein Schulhalbjahr oder ein ganzes Schuljahr regelmäßig besucht werden.
- > Nach der Rückkehr aus dem Ausland wird der Bildungsgang fortgesetzt.
- > Das monatliche Brutto-Familieneinkommen ist niedriger als 4.000 Euro; dabei sind für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied 435 Euro abziehbar.

Alles Weitere regelt die Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland.

www.hamburg.de/bsb/verordnungen-richtlinien

www.bildung-international.hamburg.de

HILFREICHE KONTAKTE

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)

Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Telefonischer Hamburg-Service: 040. 115
www.hamburg.de/familie
(Stichwort: Kinderbetreuung)

Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)

Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Telefonischer Hamburg-Service: 040. 115
webmaster@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb
www.hamburg.de/bildung

Beratung von Schüler- und Elternvertretungen, Redaktion Elternratgeber

Kristiane Harrendorf
Schulinformationszentrum
Hamburger Str. 125 A
22083 Hamburg
Tel.: 040. 428 63 28 97
kristiane.harrendorf@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/bsb/elterninfo
www.hamburg.de/bsb/schuelerinfo

Beratungsstelle besondere Begabungen

Moorkamp 3
20357 Hamburg
Tel.: 040. 428 84 22 06
Fax: 040. 427 31 42 81
bbb@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/bbb

Beratungsstelle Gewaltprävention

Hamburger Str. 129
22083 Hamburg
Tel.: 040. 428 84 70 20
Fax: 040. 428 84 29 01
gewaltpraevention@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/gewaltpraevention

Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung

Hohe Weide 16
20259 Hamburg
Tel.: 040. 428 84 583
Fax: 040. 427 31 42 77
interkultur@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/bie
www.li.hamburg.de/bie/newsletter

Berufsinformationszentrum (BIZ) des Arbeitsamtes Hamburg

Kurt-Schumacher-Allee 16
20097 Hamburg
Tel.: 0180. 115 551 11
Fax: 040. 24 85 23 33
hamburg.biz@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Bezirkselfternausschuss (BEA)

www.bea-altona.de
www.bea-bergedorf.de
www.bea-eimsbuettel.de
www.bea-harburg.de
www.bea-hamburg-mitte.de
www.bea-nord.de
www.bea-wandsbek.de

Elternfortbildung

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Weidenstieg 29
20259 Hamburg
Tel.: 040. 428 84 26 74
Fax: 040. 428 84 24 44
andrea.koetter@li.hamburg.de
www.li.hamburg.de/elternfortbildung

Elternkammer Hamburg

Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Tel.: 040. 428 63 35 27
Fax: 040. 428 63 47 06
info@elternkammer-hamburg.de
www.elternkammer-hamburg.de

Gesundheitsförderung

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Hohe Weide 16
20259 Hamburg
Barbara Tiesler
Tel.: 040. 428 84 23 70
barbara.tiesler@li-hamburg.de
www.li.hamburg.de/gesundheit

Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG)

Susanne Wehowsky
Repsoldstraße 4
20097 Hamburg
Tel.: 040. 28 80 36 40
Fax: 040. 288 03 64 29
susanne.wehowsky@hag-gesundheit.de

Hamburger Institut für berufliche Bildung (HIBB)

Hamburger Straße 131
22083 Hamburg
Telefonischer Hamburg-Service: 040. 115
hibb-info@hibb.hamburg.de
www.hibb.hamburg.de

Hamburger Schulmuseum

Seilerstraße 42
20359 Hamburg
Tel.: 040. 35 29 46
Fax: 040. 31 79 51 07
schulmuseum@li.hamburg.de
www.hamburgerschulmuseum.de

Hamburger Volkshochschule (VHS)

Schanzenstraße 75
20357 Hamburg
Tel.: 040. 428 41 42 84
Fax: 040. 428 41 27 88
service@vhs-hamburg.de
www.vhs-hamburg.de

Informationszentrum des Hamburger**Instituts für Berufliche Bildung (IZ-HIBB)**

Hamburger Str. 125a
22083 Hamburg
Tel.: 040. 428 63 42 36
eFax: 040. 427 96 92 02
hibb-info@hibb.hamburg.de
informationszentrum@hibb.hamburg.de

Jugendinformationszentrum (JIZ)

Dammtorstr. 14
20354 Hamburg
Tel.: 040. 428 23 48 01
Fax: 040. 428 23 48 34
info@jiz.de
www.hamburg.de/jiz

Kinder- und Jugendnotdienst

Feuerbergstraße 43
22337 Hamburg
Tel.: 040.428 15 32 00
rund um die Uhr geöffnet
kjnd-online@leb.hamburg.de
www.hamburg.de/basfi/kjnd

Kuren für Kinder und Jugendliche

Hamburger Str. 131
22083 Hamburg
Tel.: 040. 428 63 23 18
Fax: 040. 428 63 28 23
bianka.spiewak@bsb.hamburg.de

Landesarbeitsgemeinschaft für Inklusion e. V.

Schulterblatt 36
 20357 Hamburg
 Tel.: 040. 43 13 39 13
 Fax: 040. 43 13 39 22
 eltern-fuer-inklusion@web.de
 www.eltern-fuer-inklusion.de

Landeselternausschuss

LEA Hamburg Geschäftsstelle e. V.
 Grimm 14
 20457 Hamburg
 Tel. 040 - 181 73 620
 E-Fax 040 181 73 653
 info@lea-hamburg.de

Medientechnik, Medienverleih und Service

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
 Moorkamp 3
 22357 Hamburg
 Tel.: 040. 428 84 28 52
 Fax: 040. 428 84 28 59
 medienverleih@li.hamburg.de
 www.li.hamburg.de/medienverleih

Ombudsstelle besondere Begabungen

Schulinformationszentrum
 Hamburger Str. 125a
 22083 Hamburg
 Tel.: 040. 428 63-28 97
 ombudsstelle-besondere-begabungen@bsb.hamburg.de
 www.hamburg.de/bsb/ombudsstelle-besondere-begabungen

Ombudsstelle Inklusive Bildung

Schulinformationszentrum
 Hamburger Str. 125a
 22083 Hamburg
 Tel.: 040.428 63 27 33
 ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de
 www.hamburg.de/bsb/ombudsstelle-inklusive-bildung
 www.hamburg.de/inklusion-schule

Ombudsstelle für Schülervertretungen und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§49)

Schulinformationszentrum
 Hamburger Str. 125a
 22083 Hamburg
 Tel.: 040. 428 63 - 28 97
 ombudsstelle-schueler@bsb.hamburg.de
 www.hamburg.de/bsb/ombudsperson-schueler

schülerInnenkammer hamburg (skh)

Lämmersieth 72
 22305 Hamburg
 Tel.: 040. 428 957 20
 Fax: 040. 428 957 26
 kontakt@skh.de
 www.skh.de

SchülerInnen-Schule-Mitbestimmung (SSM)

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
 Moorkamp 3
 20357 Hamburg
 fortbildungen.ssm@gmail.com
 www.ssm.hamburg.de

Schulinformationszentrum (SIZ)

Hamburger Str. 125 A
 22083 Hamburg
 Tel.: 040. 428 99 22 11
 eFax: 040. 427 97 81 13
 schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de
 www.hamburg.de/bsb/siz

Schulische Sexualerziehung

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
 Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg
 Wilfriede Magerfleisch
 Tel.: 040. 428 84 29 41
 wilfriede.magerfleisch@li-hamburg.de
 li.hamburg.de/sexualerziehung

Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen

Osterbekstraße 96
22083 Hamburg
Tel.: 040. 428 63 57 24 25
Fax: 040. 427 96 14 16
behindertenbeauftragte@basfi.de
www.hamburg.de/skbm

Staatliche Jugendmusikschule (JMS)

Mittelweg 42
20148 Hamburg
Tel.: 040. 428 01 41 41
Fax: 040. 428 01 41 33
info-jms@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/jugendmusikschule

Suchtpräventionszentrum (SPZ)

Felix-Dahn-Strasse 3
Besucheradresse: Hohe Weide 14-16 / 2. Stock
20259 Hamburg
Tel.: 040. 428 84 29 11
Fax: 040. 427 31 42 69
spz@bsb.hamburg.de
www.li.hamburg.de/spz

Umwelt und Klimaschutz

Cordula Vieth
Tel.: 040. 428 84 23 42
cordula.vieth@li-hamburg.de
www.bildungsserver.hamburg.de/umwelterziehung
Zentrums für Schulbiologie und Umwelterziehung:
www.li.hamburg.de/zsu

Verkehrserziehung

Referat Verkehrserziehung / Amt für Bildung
Matthias Dehler
Tel.: 040. 428 63 37 07
matthias.dehler@bsb.hamburg.de
www.li.hamburg.de/verkehrserziehung

VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN

Verordnungen u.a.:

- > Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy)
- > Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH)
- > Stundentafeln Grundschule
- > Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stundentafeln für die Sekundarstufe

Richtlinien u.a.:

- > Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht
- > Richtlinie für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht in der Grundschule
- > Richtlinie für die Erteilung von Hausaufgaben in der Sekundarstufe I des achtstufigen Gymnasiums
- > Richtlinie für Schulfahrten
- > Richtlinie zur Förderung eines Schulbesuchs im Ausland
- > Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in der Schule

Weitere Infos unter:

www.hamburg.de/bsb/verordnungen-richtlinien

INTERNETADRESSEN

Auslandsprogramme der BSB	www.bildung-international.hamburg.de
Bildungsserver: Deutscher Bildungsserver mit bundesweiten Bildungsangeboten	www.bildungsserver.de
Bildungsserver: Hamburger Bildungsserver mit regionalen Bildungsangeboten	www.bildungsserver.hamburg.de
Broschüren der BSB	www.hamburg.de/bsb/broschueren
Elternkammer	www.elternkammer-hamburg.de
Elternräte an Stadtteilschulen in Hamburg (GEST)	www.gest.schule-hamburg.de
Elternschulen	www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/info/elternschule
Elternverein	www.elternverein-hamburg.de
Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	www.hamburg.de/bsb/verordnungen-richtlinien
Flüchtlingskinder und Schule	www.hamburg.de/schule-fuer-fluechtlinge
„Hamburg macht Schule“ Zeitschrift für Hamburger Lehrkräfte und Elternräte	www.hamburg.de/bsb/hamburg-macht-schule
Hamburger Bildungspläne	www.hamburg.de/bildungsplaene
Checklisten und Hilfsmittel im Internet: Information für Eltern	www.hamburg.de/bsb/elterninfo
Jugendberufsagentur	www.hamburg.de/jugendberufsagentur
Jugendserver	www.jugendserver-hamburg.de
Kinderportal / Veranstaltungskalender für Kinder	www.kindernetz-hamburg.de
Landesinstitut für Lehrerbildung u. Schulentwicklung	li.hamburg.de
Landeszentrale für Politische Bildung	www.hamburg.de/politische-bildung
ReBBZ: Regionale Bildungs- und Beratungszentren	www.hamburg.de/rebbz
Schulärztinnen und Schulärzte	www.hamburg.de
Übersicht über alle Hamburger Schulen	www.schulen.hamburg.de www.hamburg.de/grundschulen www.hamburg.de/weiterfuehrende-schulen.de
Schulhomepages – auch für Elternräte (Informationen zum Redaktionswerkzeug CMS)	www.schulhomepages.hamburg.de
Schulinspektion Hamburg	www.schulinspektion.hamburg.de
Schulrecht Hamburg	www.schulrechthamburg.de
Schulsport Hamburg	www.schulsport-hamburg.de
Schulstatistiken	www.hamburg.de/schulstatistiken

SCHLAGWORTVERZEICHNIS

A

Akteneinsicht.....	42
Allgemeine Grundsätze für Gremien	28
Ansprechpartner für Eltern	40
Auslandsaufenthalte	67
Ausschluss vom Unterricht	38, 39

B

Beschlüsse	16, 17
Beanstandung von Beschlüssen	40
Benutzung technischer Geräte	28
Beratungsstellen	ab 58
Beschlussfähigkeit	16
Besondere Begabungen	59, 61
Bezirkselfernausschuss (BEA)	51
Broschüren der BSB	72

C

Computer	28, 56
----------------	--------

D

Datenschutz	43
Digitales Lernen	56

E

Elternabende	9
Elternausschuss in GBS	51
Eltern- und Schülerberatung am SIZ	63
Elternfortbildung	31
Elternkammer	24
Elternrat	14
Elternrechte	11
Elternvertretungen	10
Ersatzmitglieder	14
Erziehungskonflikte	38
Erziehungsmaßnahmen	38, 39

F

Fristen	46
Fortbildung	31

G

Ganztagsausschuss	16, 19, 21
Ganztag	50
GBS	50
Gesundheitsförderung	69
Gewaltprävention	58
Gremien	7, 24, 28
GTS	50

H

Hilfreiche Kontakte	68
Hochbegabung	59, 61

I

Informationsrechte	37
Informationszentrum HIBB	63
Inklusive Bildung	52, 53
Inklusion	53, 62
Interkulturelle Erziehung	59
Internationale Vorbereitungsklassen	49
Internetangebote	72

J

Jugendberufsagentur	55
---------------------------	----

K

KERMIT-Tests	34, 35
Klassenelternvertretung	10
Klassenreisen (Schulfahrten)	12, 66, 67
Klassenkonferenz nach § 61	12
Klassenkonferenz nach § 49	38, 61
Klassensprecherinnen und -sprecher	41
Klimaschutz	71
Kreiselternrat	24

L

Landeselternausschuss (LEA)	51
Landesschulbeirat	7, 25
Lehrerkonferenz	40
Leistungsbeurteilung	37
Lernentwicklungsgespräch	37
Lern- und Fördervereinbarung	37
Lern- und Lehrmittelausschuss	23

M

Medientechnik, Medienverleih	70
Miteinander reden	47
Mitwirkung von Eltern	ab Seite 7

O

Ombudsstellen	61
Ombudsperson	61
Ordnungsmaßnahmen	38, 39

Q

Qualitätssicherung	33
--------------------------	----

R

Rechtsbehelfe	46
Religiöse Feiertage	66
Richtlinien	71

S

Schulberatungsdienst	38, 41
Schulfahrten (Klassenreisen)	66, 67
Schulinformationszentrum	63
Schulinspektion	34
Schulische Gremien	7
Schulkonferenz	19
Schulleitung	40
Schulöffentlichkeit	16, 19
Schulprogramm	33
Schulstruktur	65
Schülervertretung	41
Schülerprojekt SSM	70
Schwimmunterricht	66
Sexualerziehung	52, 53
Sonderpädagogischer Förderbedarf	53, 62
Stundenplan, Stundenordnung	33, 71
Suchtprävention	58

U

Übergang Schule-Beruf	53, 54
Übergreifende Gremien	24
Umwelt	71
Unfallversicherung	67

V

Verkehrserziehung	71
Verordnungen	71

W

Wahlen kurz und bündig	30
Wahl der Klassenelternvertretung	30
Wahl des Elternrats	30
Wahl in die Schulkonferenz	30
Widerspruch	46

Z

Zentrale Prüfungen	35
Zeugniskonferenz	13
Ziel- und Leistungsvereinbarungen	33

This image shows a full page of blank white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, providing a template for writing or drawing. There are no margins, text, or other markings on the page.

www.hamburg.de/bsb/elterninfo



schul
informationszentrum SIZ

Behörde für Schule und Berufsbildung
Schulinformationszentrum (SIZ)
Hamburger Straße 125 a
22083 Hamburg

Tel 040. 428 99 22 11

eFax 040. 427 97 81 13

schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de

www.hamburg.de/bsb/siz